

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Statistische Angaben	5
II.	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	8
III.	Vorbericht	10
1.	Allgemeines	10
1.1	Haushaltsrecht	10
1.2	Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Engen	13
2.	Überblick auf die Finanzwirtschaft der Vorjahre	16
2.1	Ergebnishaushalt	16
2.2	Finanzhaushalt	18
3.	Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2022	20
3.1	Ergebnishaushalt	20
3.2	Finanzhaushalt	39
3.3	Rückstellungen nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung	47
3.4	Finanz- und Liquiditätsplanung	50
4.	Schlussbetrachtung	52
IV.	Haushaltsplan	85
1.	Gesamtergebnishaushalt	86
2.	Gesamtfinanzhaushalt	88
3.	Investitionsprogramm	88
4.	Haushaltsquerschnitt	91
5.	Produktstruktur	
6.	Budgetstruktur	
V	Teilhaushalte nach Produktgruppen	108
VI	Anlagen	646
1.	Stellenplan	647
2.	Darstellung und Entwicklung der Liquidität (Anlage 5 GemHVO)	654
3.	Ermittlung des Bestandes an inneren Darlehen (Anlage 6 GemHVO)	656
4.	Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 12 GemHVO)	658
5.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (Anlage 13 GemHVO)	660
6.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen (Anlage 14 GemHVO)	662
7.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (Anlage 15 GemHVO)	666
8.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Bürgschaften	668
9.	Übersicht über verbindliche Kennzahlen (Anlage 16 GemHVO)	670
10.	Finanzplanung (Anlage 17 GemHVO)	672
11.	Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches	677
12.	Übersicht der Corona bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen	682
13.	Betriebswirtschaftsplan des Forstbetriebes	684
14.	Gebäudeliste	686
15.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Engen	690
16.	Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (Bilanz) der Stadtwerke Engen GmbH	692
17.	Abkürzungsverzeichnis	700

Stadt Engen im Hegau

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2022

I. Statistische Angaben

Bürgermeister und Gemeinderat

Bürgermeister

Bürgermeister ist Johannes Moser, gewählt am 13.10.1996, wiedergewählt am 26.09.04, am 16.09.2012 und am 20.09.2020, Amtsantritt am 01.11.2020, die Amtszeit endet am 31.10.2028.

Bürgermeister-Stellvertretung

1. Bernard Maier, 2. Peter Kamenzin, 3. Tim Strobel

Stadträte

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurden 19 Stadträte gewählt. Die Amtszeit begann am 01.07.2019 und endet 2024. Die Sitzverteilung nach den Wahlergebnissen der Gemeinderatswahl von 2019 liegt bei 8 Sitzen für die UWV, 8 Sitze für die CDU und 3 Sitze für die SPD.

Die Sitze sind auf folgende Mandatsträger verteilt:

CDU
Christian Arnold
Siegfried Ellensohn
Erika Fritschi
Bernhard Maier
Urs Scheller
Martin Schoch
Ingo Sterk
Jürgen Waldschütz

UWV
Klaus Hertenstein
Armin Höfler
Heiner Holl
Peter Kamenzin
Bernd Keller
Jörg Schmidbauer
Ines Lutz
Gerhard Steiner

SPD
Conny Hoffmann
Tim Strobel
Tobias Strobel

Beschließende Ausschüsse

Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

Der Bürgermeister und 9 weitere Gemeinderatsmitglieder.

CDU
Christian Arnold
Erika Fritschi
Ingo Sterk
Jürgen Waldschütz

UWV
Armin Höfler
Heiner Holl
Ines Lutz
Gerhard Steiner

SPD
Conny Hoffmann

Technischer- und Umweltausschuss

Der Bürgermeister und 9 weitere Gemeinderatsmitglieder.

CDU
Siegfried Ellensohn
Bernhard Maier
Urs Scheller
Martin Schoch

UWV
Klaus Hertenstein
Peter Kamenzin
Bernd Keller
Jörg Schmidbauer

SPD
Tim Strobel

Ortschaftsverfassung

Durch die Hauptsatzung ist folgende Ortschaft gebildet:

Bezeichnung der Ortschaft Biesendorf

Ortsvorsteher Reinhold Mayer

Ortschaftsräte

Bernd Hildebrand	Marc Heitzmann
Markus Hildebrand	Reinhold Mayer
Ewald Kaufmann	Christian Hall

Verwaltungsgemeinschaft

Die Stadt Engen hat mit den Gemeinden Aach und Mühlhausen-Ehingen eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart; erfüllende Gemeinde ist die Stadt Engen.

Zweckverbandsmitgliedschaften

Abwasserzweckverband Hegau-Nord, Sitz Engen

Müllabfuhrzweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz, Sitz Rielasingen-Worblingen

Wesentliche Beteiligung

Die Stadt Engen ist alleiniger Gesellschafter der Stadtwerke Engen GmbH. Die Stadtwerke führen die Betriebszweige Strom-, Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung, das Breitbandkabelnetz und den Stadtbus.

An der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft mbH ist die Stadt Engen Mitgesellschafterin. Der Anteil am Stammkapital beträgt 7,00 %.

Bevölkerung

Wohnbevölkerung	am 17.05.1939	2.517 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2010	9.994 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2020	10.905 Einwohner
Wohnbevölkerung	vom 30.06.2021	10.993 Einwohner

II. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 01.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.946.500,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	32.671.600,00 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	274.900,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	60.000,00 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	-60.000,00 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	214.900,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.365.950,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.440.400,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	925.550,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.941.250,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.024.000,00 €
2.6	Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-5.082.750,00 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) (Saldo 2.3 und 2.6) von	-4.157.200,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00 €
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands (Summe 2.7 und 2.10) von	-4.157.200,00 €

§2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)

wird festgesetzt auf **11.400.000,00 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird festgesetzt auf **1.000.000,00 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt auf

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf	330 v. H.
------------------------------	------------------

der Steuermessbeträge

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Engen, 01.02.2022

Für den Gemeinderat

Johannes Moser
Bürgermeister

III. Vorbericht

1. Allgemeines

1.1 Haushaltsrecht

1.1.1 Prolog

Am 22.4.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Die Kommunen müssen ihr Haushalts- und Rechnungswesen nach dem neuen Haushaltsrecht führen. Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen erfolgte zum 01.01.2019.

Das Haushalts- und Rechnungswesen im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verfügt über eine eigene Buchungssystematik und ist weder mit der Kameralistik noch mit der kaufmännischen Doppik äquivalent.

Ziel des NKHR's ist, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch aufzuzeigen, um somit den Vermögensbestand (Geld- und Sachvermögen) erhalten zu können. Der Werteverlust des Sachvermögens wird durch die Abschreibung erfasst.

Kaufmännisch betrachtet würde der Werteverlust auf den Preis der Leistungen (Produkte) hinzugerechnet. Aufgrund des sozialen Wirkungskreises einer Kommune können die Abschreibungen nicht auf deren Leistungen vollständig umgelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die Abschreibungen meist durch allgemeine Steuermittel oder Einnahmen ausgeglichen werden müssen.

Das Ressourcenverbrauchskonzept und die neue Haushaltssteuerung werden durch folgende wesentliche Regelungen eingeführt:

- Darstellung aller Erträge und Aufwendungen in Haushaltsplan sowie in der Rechnungslegung,
- Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- Darstellung von Kennzahlen über Kosten und Qualität von Verwaltungsleistungen zur Steuerung nach Leistungszielen (muss für die Stadt Engen noch aufgebaut werden),
- periodische Information des Gemeinderats über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,

- intergenerative Gerechtigkeit – jede Generation hat für ihren eigenen Ressourcenverbrauch aufzukommen

Diese Elemente ziehen sich wie ein roter Faden durch das Neue Haushaltsrecht und sollen helfen, die hochgesteckten Ziele einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise für die Verwaltung zu ermöglichen bzw. diese zu erfüllen.

1.1.2 Rechtsgrundlagen

Der Haushaltsplan 2022 wurde nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der aktuell geltenden Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt.

Weitere wesentliche Grundlagen für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022 sind u. a.:

- die Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. (Haushaltserlass 2022) vom 04.08.2021
- die Fortschreibung der Orientierungsdaten des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2022 ff. auf Basis der November-Steuerschätzung 2021 vom 06.12.2021
- die vorläufigen Bemessungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich 2022 vom Statistischen Landesamt vom 02.12.2021

1.1.3 Strategische Ziele

Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht ist auch ein Umbau der Steuerungsstrukturen erforderlich. Die Orientierung an Produkten führt auch zu einer Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinderat und Verwaltung. Im „neuen“ Haushaltsrecht sollte sich die Aufgabe der Politik auf die Festlegung von Richtlinien sowie Bestimmung von strategischen Leitlinien fokussieren. Die erwünschten gesellschaftlichen und politischen Effekte sollen in den einzelnen Programmen, Produkten und Leistungen konkretisiert werden.

Aus diesem Grund sollen zwischen der Verwaltungsführung und den Produkt- bzw. Fachbereichsverantwortlichen Zielvereinbarungen geschlossen werden. Aufgabe der Verwaltungsführung sowie der Politik sollte dann sein, die Einhaltung der Zielvorgaben zu überwachen. Hierzu ist der Aufbau eines permanenten Berichtswesens (Controlling) erforderlich.

1.1.4 Struktur des Haushaltsplanes

Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird der Haushalt in eine Finanz- und Ergebnisrechnung gegliedert.

In der Ergebnisrechnung/Ergebnishaushalt werden alle ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit abgebildet. Die Ergebnisrechnung lässt sich mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichen. Das Resultat der Ergebnisrechnung reduziert oder erhöht die Kapitalpositionen „Eigen- bzw. Basiskapital“ in der Vermögensrechnung (Bilanz).

Die Finanzrechnung/Finanzhaushalt beinhaltet sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, die in einer Periode angefallen sind. Im Grundsatz ist sie mit einem Kassenbuch vergleichbar. Die Finanzrechnung umfasst sämtliche Zahlungsströme (investiv, konsumtiv sowie fremde Finanzmittel). Sie kann während des gesamten Jahres Informationen zur Liquiditätslage der Stadt geben. Außerdem werden die Änderungen des Zahlungsmittelbestandes angezeigt. Das Ergebnis der Finanzrechnung reduziert oder erhöht in der Vermögensrechnung (Bilanz) den Bestand an liquiden Mitteln.

Die Finanzrechnung ist nicht wie die handelsrechtliche Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss abzuleiten. Sie ist ganzjährig mitzuführen und gibt somit auch unterjährig Auskunft über die jeweilige Liquiditätslage.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet - wie die kaufmännische Bilanz - die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontenform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist kein formaler Bestandteil des Gesamthaushaltes. Sie entspricht aus betriebswirtschaftlicher Sicht dem internen Rechnungswesen und ist somit ein Instrument des Controllings. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz wird diese nach den örtlichen Bedürfnissen aufgebaut.

1.1.5 Haushaltsausgleich

Der mit neuem Recht herzustellende Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung ist weitergehend und bezieht sich auf den vollständigen Ausgleich von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen.

Der kommunale Haushalt ist erst dann ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis positiv ist. Die somit im Ergebnishaushalt erwirtschafteten Abschreibungen stehen dann wiederum für Investitionen zur Verfügung (=Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes).

So richtet sich der Fokus auch im Gesamtergebnisplan primär auf das ordentliche Ergebnis, welches sich aus dem laufenden Geschäft ergibt.

Kann der Haushaltsausgleich in einem Jahr nicht erreicht werden, gilt folgendes mehrstufiges Ausgleichsverfahren:

1. Ausnutzung aller Spar-/ und Ertragsmöglichkeiten
2. Verwendung der Ergebnismrücklage und / oder pauschale Kürzungen von Aufwendungen (globale Minderausgabe)
3. Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses oder Entnahme aus der Sonderergebnismrücklage
4. Vortrag des Fehlbetrags in den Ergebnishaushalt der drei folgenden Haushaltsjahre
5. Verrechnung des verbleibenden Fehlbetrages auf das Basiskapital (das Basiskapital darf jedoch nicht negativ werden)

Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen und dient zur Liquiditätsplanung. Die Kommunen haben jedoch ganzjährig darauf zu achten, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sichergestellt ist

1.2 *Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Engen*

Aufgrund der noch nicht erstellten Eröffnungsbilanz können weitere Teile des NKHR's (insbesondere Kosten- und Leistungsrechnung) nicht aufgebaut werden.

1.2.1 Haushaltsaufbau

Der Gesamthaushalt der Stadt Engen wurde in insgesamt 10 Teilhaushalte unterteilt. Sie wurden nach den vorgegebenen Produktbereichen gebildet. Um eine Vermischung der einzelnen Zuständigkeiten zu minimieren, wurde ein feingliederiger Aufbau gewählt.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

Teilhaushalt	
01 Innere Verwaltung	06 Gesundheitsdienste und Sport
02 Sicherheit und Ordnung	07 Bauen, Planen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
03 Schulträgeraufgaben	08 Friedhof, Umwelt und Natur
04 Kultur und Wissenschaft	09 Wirtschaft und Tourismus
05 Jugend und Soziales	10 Allgemeine Finanzwirtschaft

Jeder Teilhaushalt selbst besteht wiederum aus einem Teilergebnis- und dem Teilfinanzhaushalt. Durch den feingliedrigeren Aufbau ist ein detaillierterer Überblick auf die einzelnen Bereiche möglich. Für jeden Teilhaushalt wird im Jahresabschluss ein entsprechendes Ergebnis ermittelt. Eine Analyse über die Entwicklung und Tendenzen innerhalb der Teilhaushalte ist erst nach einigen Jahren möglich.

1.2.2 Produktstruktur

Die Leistungen einer Kommune (der Output), die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden, werden als Produkte bezeichnet. Zusammengehörende Produkte werden inhaltlich in Produktgruppen zusammengefasst. Die Produktgruppen werden wiederum in Produktbereiche zusammengefügt. Prinzipiell könnten die Produkte auch als Kostenträger bezeichnet werden.

1.2.3 Budgetstruktur und Deckungsfähigkeiten

Die Deckungsfähigkeit dient dem Zweck, die Haushaltsführung und Mittelverwendung flexibler zu gestalten. Durch die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz sowie der Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Aufgabenverantwortung soll ein schnelleres Agieren der Verwaltung ermöglicht werden.

Der gesamte Haushalt ist in Budgets gegliedert. Durch Haushaltsvermerke könnte die Deckungsfähigkeit auch über die Budgetgrenzen hinaus ermöglicht werden. Grundvoraussetzung hierfür wäre, dass die betroffenen Aufwendungen sachlich zusammenhängen.

Grundsätzlich sind gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung die Aufwendungen und übertragenen Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt gemäß § 20 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung auch für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten im Finanzhaushalt.

Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften die Budgets innerhalb des vorgegebenen finanziellen Rahmens in eigener Verantwortung. Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgets führen könnten, sind unverzüglich dem Fachbeamten für das Finanzwesen mitzuteilen.

Bei allen zahlungswirksamen Budgets ist eine Überschreitung des Budgets nicht möglich. Falls eine Überschreitung erforderlich sein sollte, ist dies vorab mit dem Fachbeamten für das Finanzwesen abzustimmen und ein entsprechender Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgabe zu stellen.

Folgende Budgetarten wurden gebildet:

Einzelproduktbudget

Alle einbezogenen Konten eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrproduktbudget

Alle einbezogenen Konten mehrerer Produkte sind gegenseitig deckungsfähig. Ein Mehrproduktbudget wurde nicht über die Grenze eines Teilhaushaltes hinaus gebildet.

Querschnittsbudget

Alle Konten dieses Budgets sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Investitionsbudget

Alle investiven Konten eines oder mehrerer Produkte wurden in einem Budget zusammengefasst.

Die Budgetstruktur der Stadt Engen ist als Anlage IV 6. beigefügt.

1.2.4 Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung muss auf der Basis der veränderten Haushaltsstruktur neu aufgebaut werden. Im Bereich des Bauhofes und des Forstbetriebes wurden die Ansätze auf der Basis der bisherigen Berechnungsgrundlage veranschlagt. In allen anderen Bereichen basieren die Ansätze auf groben Schätzungen. Da die Verbuchung der Leistungsverrechnung ergebnisneutral erfolgt, ist diese vereinfachte Vorgehensweise akzeptabel.

2. Überblick auf die Finanzwirtschaft der Vorjahre

Aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz konnte seit dem Haushaltsjahr 2019 kein Jahresabschluss aufgestellt werden. Sämtliche Abschlussbuchungen sowie die Auflösung von Sonderposten und die Buchung der Abschreibung sind noch nicht vollzogen. Die folgenden Aussagen beruhen auf den tatsächlichen Buchungsvolumen und den Ansätzen für die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Bislang können die Werte aufgrund der fehlenden Vermögensbewertung nur grob geschätzt werden. Inwieweit diese Einschätzungen zutreffend sind, wird die tatsächliche Bewertung aufzeigen.

Dennoch sind die Tendenzen und Entwicklungen anhand der vorliegenden Buchungsvolumen erkennbar.

Erst nach Aufstellung der Jahresrechnungen ist eine Erläuterung bzw. Beurteilung möglich. Einzig die Finanzrechnung wird sich im Gesamtergebnis nicht mehr verändern.

2.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist als unmittelbares Unterkonto des Eigenkapitales zu verstehen. Ein positives ordentliches Ergebnis erhöht das Eigenkapital und ein negatives verringert dies.

Ein Ziel des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Sicherstellung der „intergenerativen Gerechtigkeit“, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen „erwirtschaften“ soll, so dass damit nachfolgende Generationen nicht belastet werden. Das ordentliche Ergebnis sollte daher zwingend positiv sein.

Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Jahren erfolgt ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Leistungserbringung. Zur Vereinfachung hat hierbei der Gemeinderat eine Wertgrenze von 800,00 Euro netto festgelegt.

Aufgrund der noch ausstehenden Abschlussbuchungen und fehlenden Abschreibungswerte ist jedoch nur eine vage Tendenz auf die Ergebnisse möglich. Nach dem bisherigen Sach- und Informationsstand ist davon auszugehen, dass zumindest der ordentliche Ausgleich vollzogen werden kann. Die Auflösung und Zuführung von Rückstellungen konnte ebenfalls aufgrund der noch ausstehenden Abschreibungsbeträge nicht gebucht werden. Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden ebenfalls noch nicht gebildet. Insbesondere bei den Grabnutzungsgebühren wirken sich diese auf das ordentliche Ergebnis aus.

Der folgende Bericht basiert auf den zum Jahresende 2021 im Ergebnishaushalt gebuchten Vorgängen. Bereits auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass die Ergebnisse voraussichtlich

deutlich besser als prognostiziert ausfallen werden. Auch ohne die originären Abschlussbuchungen wird angenommen, dass aufgrund des gebuchten ordentlichen Ergebnisses die tatsächlichen Ergebnisse deutlich besser als vorgesehen ausfallen werden. Für die Hochrechnung des Ergebnisses wurden sämtliche noch nicht möglichen Buchungsvorgänge mit ihrem Ansatz berücksichtigt. Dieses Ergebnis darf somit nicht als endgültig erachtet werden. Es soll nur eine Hilfestellung für die Tendenzermittlung sein.

Erst nach Feststellung des Jahresergebnisses ist eine Analyse der Einzelergebnisse aussagefähig bzw. bestandskräftig.

	2019	2020	Ansatz 2021	Stand 29.12.2021
ordentliche Erträge	29.753.888 €	29.900.264 €	29.979.760 €	29.766.317 €
ordentliche Aufwendungen	25.794.506 €	25.249.038 €	30.111.370 €	25.567.490 €
gebuchtes ordentliches Ergebnis	3.959.382 €	4.651.227 €	- 131.610 €	4.198.827 €
veranschlagte nichtzahlungswirksame Erträge	2.183.800 €	1.491.900 €	2.278.850 €	2.278.850 €
veranschlagte nichtzahlungswirksame Aufwendungen	2.651.200 €	3.627.900 €	2.929.200 €	2.929.200 €
zu bildende, nicht veranschlagte Rück- stellung aufgrund überdurchschnittlichen	1.594.500 €	1.237.700 €	- €	43.000 €
Differenz	- 2.061.900 €	- 3.373.700 €	- 650.350 €	- 693.350 €
rechnerisches ordentliches Ergebnis	1.897.482 €	1.277.527 €	- €	3.505.477 €
Ansatz ordentliches Ergebnis	- 453.550 €	9.650 €	- €	- 131.610 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	3.927 €	19.000 €	56.134 €
außerordentliches Ergebnis / Sonderergebnis	- €	- 3.927 €	- 19.000 €	- 56.134 €
nachrichtlich				
gebuchtes Gesamtergebnis	3.959.382 €	4.647.300 €	- 150.610 €	4.142.692 €
gebuchtes Gesamtergebnis unter Abzug der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen	1.897.482 €	1.273.600 €		3.449.342 €

Die einzelnen Ergebnisse und Entwicklungen sind unter Ziffer 3. Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2022 ersichtlich.

2.2 Finanzhaushalt

Wie bereits aufgeführt beinhaltet der Finanzhaushalt sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen, die in einer Periode angefallen sind und entspricht somit dem „Kassenbuch“ der Stadt Engen. Eine Änderung in der Gesamtsumme des liquiden Mittelabflusses ist nicht möglich. Die Endbestände der Giralbestände würden dann nicht mehr mit den Bilanzergebnissen übereinstimmen.

Insgesamt verfügt die Stadt Engen zum Jahresende 2021 (ohne Ausleihungen und ähnliches) über 19.735.393,05 Euro. Die Finanzmittel setzen sich wie folgt zusammen.

	Gesamt	liquide Mittel	Festgelder
Bestand Finanzmittel 01.01.2021	24.140.965,20 €	7.640.965,20 €	16.500.000,00 €
Bestand Finanzmittel 31.12.2021	19.735.393,05 €	3.985.393,05 €	15.750.000,00 €
Veränderungen	- 4.405.572,15 €	- 3.655.572,15 €	- 750.000,00 €

Im Haushaltsplan 2021 wurde der Bestand an liquiden Mittel mit insgesamt 15.107.590,20 Euro prognostiziert. Tatsächlich hat sich der Bestand anstelle von über 9 Mio. Euro „nur“ um 4,4 Mio. Euro reduziert. Die Reduzierung basiert auf Veränderungen aus Investitionstätigkeit bzw. der Finanzierung des Ergebnishaushaltes von rund 3,9 Mio. Euro. Der Restbetrag von rund 468.000 Euro ist für die Finanzierung der haushaltsfremden Vorgänge erforderlich. Die Hauptursache ist hierbei der Vorsteuerüberhang von rund 492.000 Euro.

Die Finanzhaushalte der Haushaltsjahre 2019 bis 2021 weisen einen deutlich geringeren Mittelabfluss auf, als bei der jeweiligen Planung noch vorgesehen war. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Einzelergebnisse aufgeführt. Es ist deutlich erkennbar, dass der Mittelabfluss in jedem Haushaltsjahr deutlich geringer als geplant erforderlich war. In jedem Jahr ist dies um über 5 Mio. Euro besser als vorgesehen. Im Jahr 2019 sogar um fast 6,3 Mio. Euro.

Auch der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes ist weitaus besser als in den Planungsjahren 2019 bis 2021. Die deutliche Verbesserung von jeweils über 2 Mio. Euro ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass auch das ordentliche Ergebnis voraussichtlich besser als vorgesehen ausfallen wird. Durch die Bildung von Rückstellungen könnte dieses positive Ergebnis entsprechend abgemildert bzw. abgegrenzt werden.

	2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes		2.841.326 €	4.989.762 €	2.859.296 €
nachrichtlich Planansatz Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes		13.850 €	2.145.650 €	518.740 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit		-3.916.179 €	-2.256.368 €	-6.797.139 €
nachrichtlich Planansatz Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit		-7.324.550 €	-4.739.800 €	-9.552.115 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Darlehen)		13.000 €	22.000 €	0 €
nachrichtlich Planansatz Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (z. B. Darlehen)		0 €	0 €	0 €
Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund des Ergebnishaushaltes und den Investitionstätigkeiten		-1.061.854 €	2.755.394 €	-3.937.842 €
nachrichtlich planmäßige Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (ohne haushaltsfremde Vorgänge)		-7.310.700 €	-2.594.150 €	-9.033.375 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (ohne Festgelder)	aus der Kameralistik übergeleiteter Bankbestand	4.873.239 €	5.855.310 €	6.572.103 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (ohne Festgelder)		4.893.638 €	5.928.281 €	7.039.833 €
Differenz haushaltsunwirksame Vorgänge (ohne Festgelder)		-20.399 €	-72.971 €	-467.730 €
nachrichtlich Differenz haushaltsunwirksame Vorgänge (mit Festgelder)		3.899.601 €	-2.072.971 €	282.270 €
nachrichtlich Zahllast / Vorsteuerüberhang		-41.384 €	-51.226 €	-492.514 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes aufgrund haushaltsfremden Vorgängen (ohne Festgelder)		-1.082.253 €	2.682.424 €	-4.405.572 €
Veränderung Bestand an Festgelder		-3.920.000 €	2.000.000 €	-750.000 €
tatsächliche Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln		2.837.747 €	682.424 €	-3.655.572 €
nachrichtlich planmäßige Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln		-7.310.700 €	-2.594.150 €	-9.033.375 €
rechnerischer Endbestand an liquiden Mitteln (ohne Ausleihungen und Anlagen)	4.120.794 €	6.958.541 €	7.640.965 €	3.985.393 €

3. Ausblick auf die Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2022

3.1 Ergebnishaushalt

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden im Ergebnishaushalt sämtliche Erträge und Aufwendungen – unabhängig von der Kassenwirksamkeit - veranschlagt. Die Abgrenzung erfolgt ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Leistungserbringung. Mit Ausnahme der grundsätzlich nicht zahlungsrelevanten Vorgänge wurde unterstellt, dass bei sämtlichen Erträgen und Aufwendungen die Leistungserbringung mit dem Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit übereinstimmt.

3.1.1 Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses

Das ordentliche Ergebnis beträgt im Haushaltsplan 2022 insgesamt 274.900 Euro. Der Haushaltsplan 2022 ist somit ausgeglichen. Im Vorjahr lag der Ansatz noch bei -131.610 Euro. Die tatsächlich gebuchten Vorjahresergebnisse sind bislang deutlich positiver als geplant.

Kurzbezeichnung	2017	2018	vorläufiges RE 2019	vorläufiges RE 2020	vorläufiges RE 2021	Ansatz 2021	2022	Differenz VJ
ordentliche Erträge	27.719.402	27.252.996	29.753.888	29.900.264	29.766.938	29.979.760	32.946.500	2.966.740
rechnerisch ordentlicher Aufwand	21.100.047	23.362.078	25.794.506	25.249.038	25.601.868	30.111.370	32.671.600	2.560.230
Ordentliches Ergebnis	6.619.355	3.890.918	3.959.382	4.651.227	4.165.070	-131.610	274.900	406.510
außerordentliches Ergebnis			0	-3.927	-56.134	-19.000	-60.000	-41.000
Gesamtergebnis	6.619.355	3.890.918	3.959.382	4.647.300	4.108.935	-150.610	214.900	365.510

3.1.2 Kommunalen Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich ist maßgebend für die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses.

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. Dazu regeln die Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich verfolgt das Ziel, einerseits den Ausgleich zwischen dem Land und seinen Kommunen sicherzustellen (vertikaler Finanzausgleich) und andererseits die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen (horizontaler Finanzausgleich) auszugleichen. Beim vertikalen Finanzausgleich ist die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen. So sollen beispielsweise wegbrechende eigene Einnahmen – hauptsächlich der Gewerbesteuer - durch den Finanzausgleich kompensiert werden. Dadurch kann die Erfüllung kommunaler Aufgaben über die Gemeindegebietsgrenzen gewährleistet werden.

Als Bemessungsgrundlage dienen weiterhin die Steuerkraftsumme und die Bedarfsmesszahl.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerkraft- meßzahl	9.103.860	9.090.371	10.713.252	12.233.080	11.876.691	13.325.699	13.838.308
Steuerkraft- summe	12.293.125	11.823.955	14.051.651	16.089.920	15.480.764	16.501.980	17.842.888
Bedarfs- meßzahl	13.875.046	14.612.765	15.785.797	16.689.133	16.453.585	17.362.941	19.099.238
Schlüssel- zahl	4.771.186	5.522.394	5.072.545	4.456.053	4.576.894	4.037.242	5.260.930

Die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl wird als Schlüsselzahl bezeichnet. Aus ihr werden die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft berechnet. Sobald die Schlüsselzahl negativ ist gilt die Kommune als abundant und erhält keine Schlüsselzuweisungen mehr. Dies trifft im langjährigen Betrachtungszeitraum für die Stadt Engen nicht zu. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird die Stadt Engen nicht abundant. Die detaillierte Berechnung ist **unter Ziffer 11 der Anlagen ersichtlich**.

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Steuerkraftsumme, Schlüsselzahl und Bedarfsmesszahl auf.

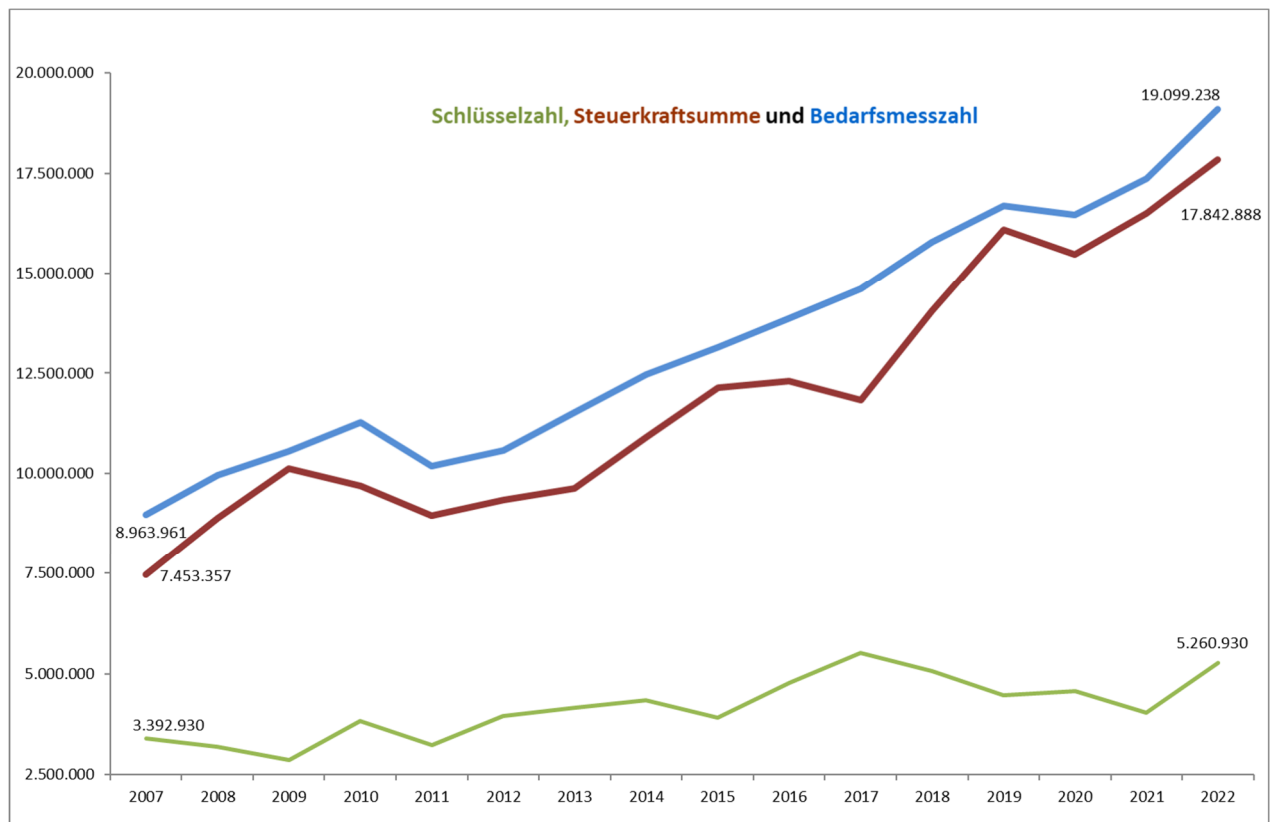


Abbildung Nr. 1

3.1.3 Entwicklung der Erträge

Die ordentlichen Erträge der Stadt Engen betragen ohne die Beträge für die interne **Leistungsverrechnung 32.946.500 Euro** und setzten sich wie folgt zusammen:

Kurzbezeichnung	2017	2018	vorläufiges RE 2019	vorläufiges RE 2020	vorläufiges RE 2021	Ansatz 2021	2022	Differenz VJ
Grundsteuer A	61.023	57.538	57.710	56.326	57.289	56.000	57.000	1.000
Grundsteuer B	1.230.838	1.298.612	1.294.307	1.317.841	1.395.560	1.400.000	1.400.000	0
Gewerbesteuer	6.886.576	5.746.557	7.077.478	5.647.864	6.575.146	5.700.000	6.577.000	877.000
Gewerbesteuer-kompensation				1.508.186				0
Einkommensteueranteile	5.881.454	6.246.809	6.713.682	6.104.822	6.621.220	6.380.000	6.951.000	571.000
Umsatzsteueranteile	449.120	566.365	624.724	685.289	723.968	694.000	628.000	-66.000
Vergnügungssteuer	492.192	486.647	455.070	330.247	137.268	450.000	400.000	-50.000
Hundesteuer	65.208	69.318	71.760	70.024	73.944	70.000	74.000	4.000
Familienleistungsausgleich	437.531	468.456	484.882	445.327	506.376	509.000	551.700	42.700
Schlüsselzuweisungen	3.901.211	3.550.384	4.231.012	4.004.580	3.345.367	2.817.000	3.682.000	865.000
Auflösung von Rückstellung Schlüsselzuweisung			0	0		893.000	889.900	-3.100
Zuführung zur Rückstellung Schlüsselzuweisung			0	0		0	0	0
Kommunale Investitionspauschale	988.527	961.837	10.367	1.059.899	1.090.322	893.000	1.119.600	226.600
Zuweisungen vom Land	2.727.816	2.693.079	3.311.454	3.590.831	3.916.283	3.810.600	3.997.450	186.850
sonstige Zuweisungen und Spenden (inkl. Jagdpacht)	60.985	50.541	171.473	101.636	267.088	104.300	75.700	-28.600
Auflösung Sonderposten			0	0	0	907.850	1.238.950	331.100
Gebühren	1.993.108	2.192.317	2.791.352	2.387.573	2.641.004	2.426.650	2.403.800	-22.850
Mieten, Erträge aus Verkauf, Kostenersätze	1.539.268	1.741.391	1.107.550	1.064.799	1.167.009	1.162.810	1.270.900	108.090
Kostenerstattungen und Kostenumlage	212.562	222.270	293.976	504.406	245.751	202.400	178.100	-24.300
Gewinnanteile und Konzessionsabgabe	641.300	648.956	619.834	786.896	858.271	880.000	864.050	-15.950
weitere Finanzeinnahmen Bußgelder, Nachzahlungszinsen, sonstige Finanzerträge	91.039	212.457	128.375	115.684	77.935	91.000	86.200	-4.800
Zinserträge	59.643	39.465	71.283	68.564	57.402	54.150	49.450	-4.700
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen Forderungen			12.531	9.732	7.754	208.000	151.700	-56.300
Aktivierte Eigenleistung			225.068	39.738	1.983	270.000	300.000	30.000
ordentliche Erträge	27.719.402	27.252.996	29.753.888	29.900.264	29.766.938	29.979.760	32.946.500	2.966.740

Folgendes Schaubild zeigt die Zusammensetzung der einzelnen Ertragspositionen auf:

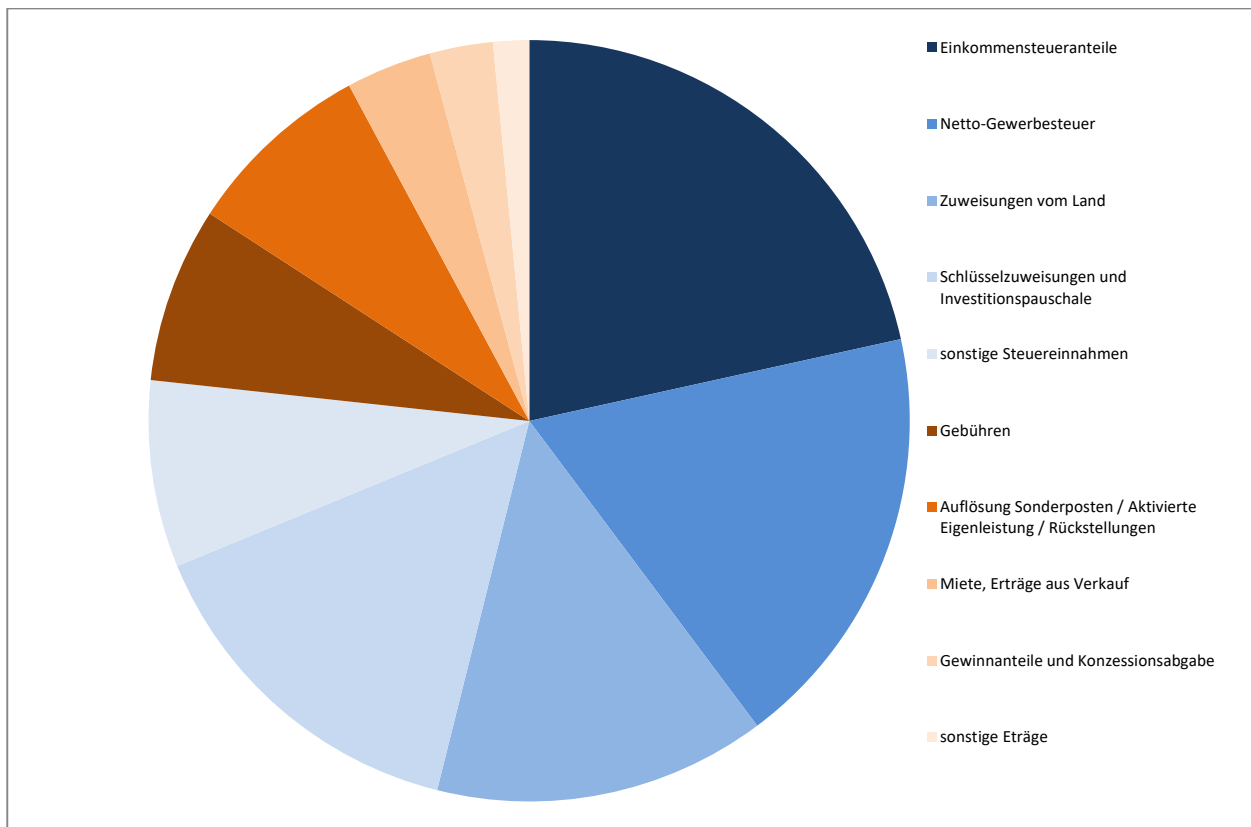


Abbildung Nr. 2

Das Schaubild zeigt auf, dass rund 75% der Erträge auf nur fünf Einnahmearten basieren. Diese fünf Haupteinnahmen sind jedoch stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängig und von der Stadt Engen daher nur bedingt regulierbar. Die fatalen Auswirkungen einer etwaigen Rezession und dem damit verbundene geringen Handlungsspielraum der Stadt Engen wird somit bildlich verdeutlicht.

Ein Konjunkturerinbruch führt unweigerlich innerhalb kurzer Zeit zum Rückgang der Landeszuweisungen sowie zu sinkenden Gewerbesteuereinnahmen und Einkommensteueranteilen. Im Gegenzug werden dann sicherlich die Aufwendungen für die Kreis- und Finanzausgleichsumlage ansteigen. Ohne entsprechendes Polster an liquiden Mitteln ist eine Überbrückung einer etwaigen Finanzkrise nur mit drastischen Konsolidierungsmaßnahmen möglich.

Entwicklung der „Netto-Gewerbsteuer“

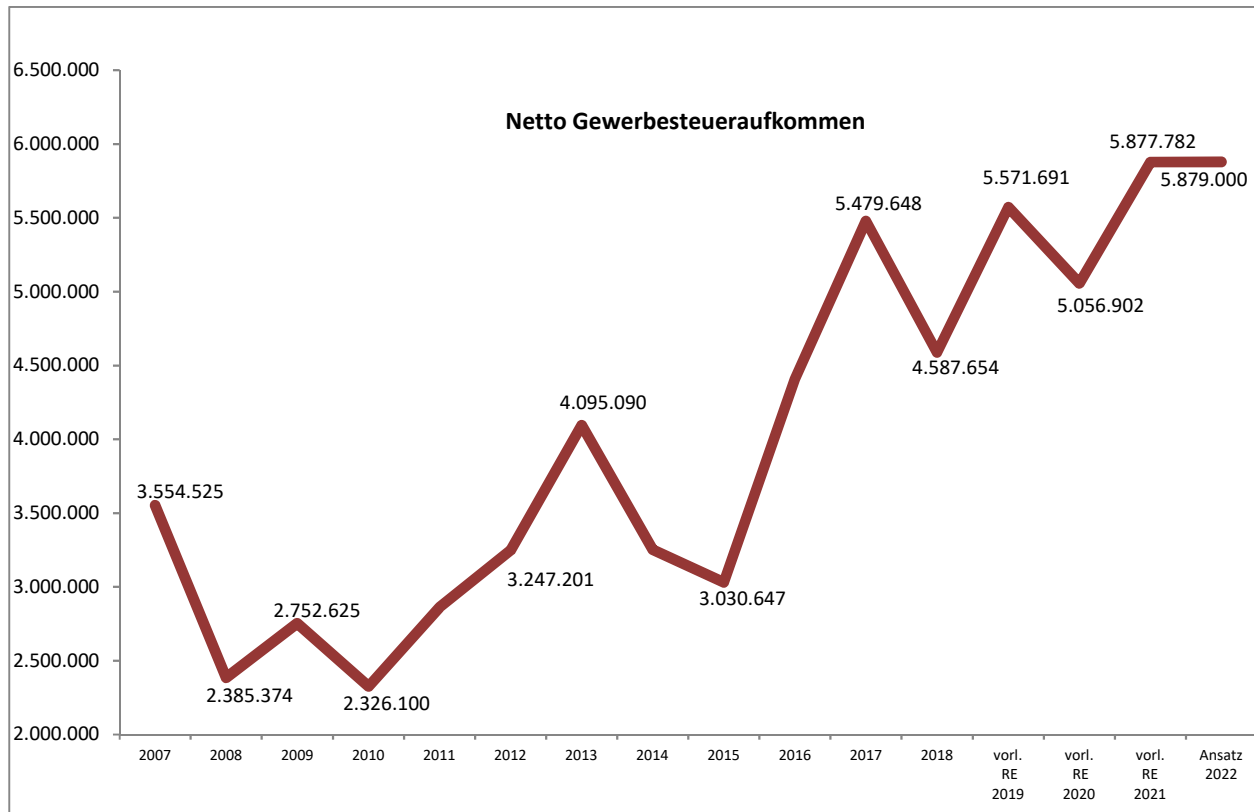


Abbildung Nr. 3 (ohne Gewerbesteuerkompensationsmittel im Jahr 2020 von „netto“ 1,5 Mio. Euro)

Die Gewerbsteuer stellt eine der wichtigsten von der Stadt über den Hebesatz direkt beeinflussbaren Einnahme dar. Sie unterliegt aber erheblichen – konjunkturbedingten - Schwankungen. Die Gewerbsteuer entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie untenstehend abgebildet.

Die voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen mit brutto 6.577.0000 Euro liegen wieder deutlich über dem Vorjahresansatz von 5,7 Mio Euro und entsprechen dem angeordneten Buchungsvolumen 2021. Das Gewerbesteueraufkommen 2020 (ohne Gewerbesteuerkompensationsmittel) beläuft sich auf rund 5.650.000 Euro (brutto) und liegt mit 850.000 Euro deutlich unter dessen Ansatz.

Um diese Corona-bedingten Gewerbesteuermindereinnahmen zu minimieren, gewährte das Land eine Gewerbesteuerkompensation in Höhe von rund (brutto) 1,687 Mio. Euro. Diese bringt der Stadt Engen jedoch finanztechnisch keinen Mehrwert, da die gesamte Kompensationszahlung in den Finanzausgleich 2022 einfließt und dementsprechend über

geringere Schlüsselzuweisungen und eine höhere Finanzausgleichumlage im Jahr 2022 vollumfänglich an das Land zurückbezahlt werden muss.

Der Haushaltsansatz 2022 liegt trotz der deutlichen Erhöhung von knapp 900.000 Euro zum Vorjahresansatz noch immer unter dem fünfjährigen tatsächlich bezahlten Durchschnittswert. Dieser beträgt für die Jahre 2017 bis 2021 rund 6,73 Mio. Euro. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage verbleiben der Stadt Engen rund 5,9 Mio. Euro.

Die Unternehmenssteuerreform zum 01.01.2008 hatte das Ziel, zu international wettbewerbsfähigen Steuersätzen zu gelangen. Die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen aus Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer soll 29,83 % nicht übersteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgen ab 2008 Änderungen bei der Berechnung der Gewerbesteuer. Um die erwarteten Mindereinnahmen für die Kommunen ausgleichen zu können, wurde die Gewerbesteuerumlage reduziert.

Zu bedenken ist, dass die Gewerbesteuereinnahmen direkten Einfluss auf die Steuerkraftsumme und somit auf die abzuführenden Umlagen in dem „zweit darauffolgenden“ Jahr haben. Ein Großteil der Einnahmen ist daher im übernächsten Haushaltsjahr an den Landkreis bzw. an das Land abzuführen. Im Gegenzug zu den höheren Umlagen verringern sich aufgrund des verbesserten Steueraufkommens die Finanzausgleichumlagen. Um die Auswirkungen im Finanzausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen zu können, ist es möglich, Rückstellungen zu bilden. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

Der Hebesatz liegt seit dem 01.01.1990 bei 330 %.

Entwicklung der Einkommensteueranteile

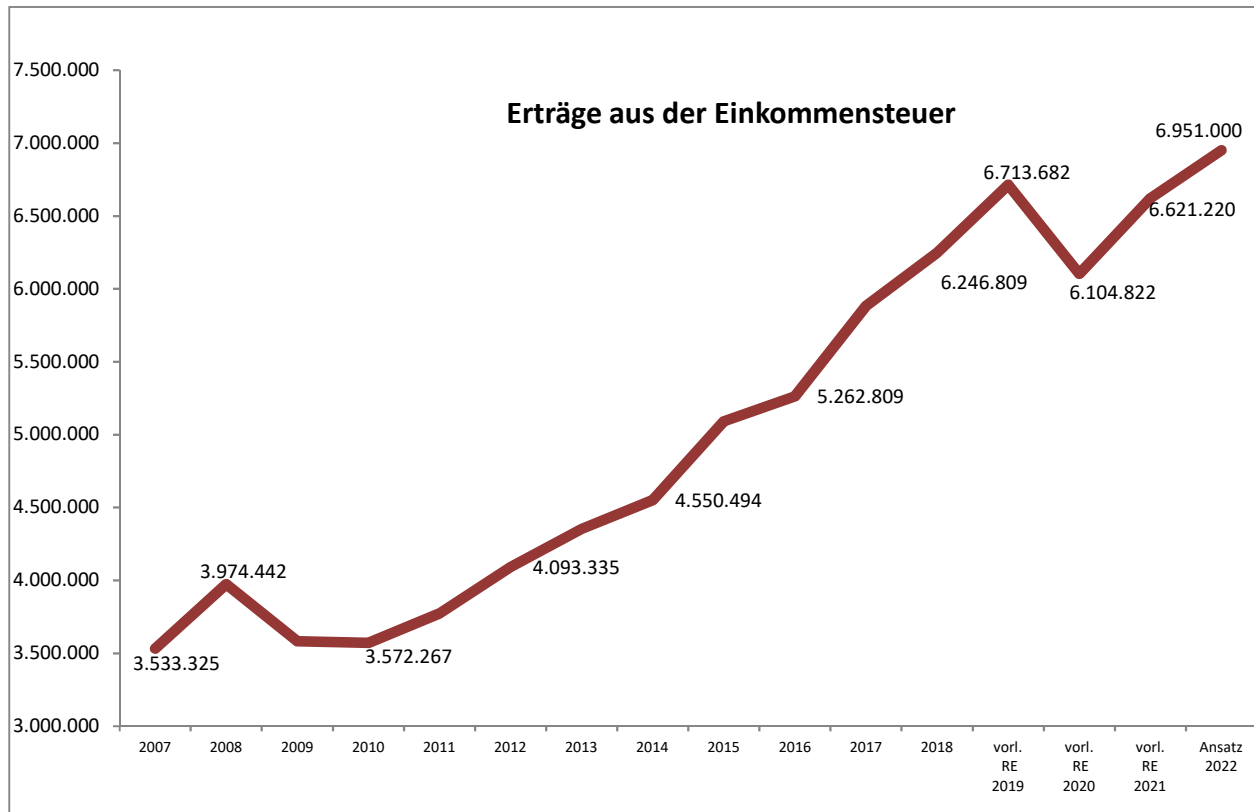


Abbildung Nr. 4

Die Gemeinden erhalten 15 v. H. des Aufkommens der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer.

Laut Mitteilung des Gemeindetages wird das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für Baden-Württemberg auf 7,09 Mrd. Euro geschätzt. Das prognostizierte Aufkommen ist somit deutlich über dem Niveau aus dem Jahr 2019 (6,8 Mrd. Euro). Im Jahr 2020 ist der Corona bedingte Einbruch deutlich erkennbar. Anders als noch bei der Planung angenommen hat sich der Einbruch zügig relativiert. Bereits im Jahr 2021 wird ein deutlich höheres Aufkommen – von über 6,8 Mrd. Euro prognostiziert. Die u. a. Graphik basiert auf dem tatsächlichen Buchvolumen. Die Erhöhung des Einkommensteueraufkommens im Jahr 2021 ist noch nicht berücksichtigt. Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde das Gesamtaufkommen mit 6,5 Mrd. Euro geschätzt. Für die Stadt Engen bedeutet dieser Anstieg ein höherer Ertrag aus der Einkommensteuer von rund 300.000 Euro.

Von der neuen Festlegung der Schlüsselzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 profitiert die Stadt Engen durch eine Erhöhung auf 0,0009804 (zuvor 0,0009579).

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen



Abbildung Nr. 5 (ohne kommunale Investitionspauschale)

Die Schlüsselzuweisungen des Landes sind abhängig von der Steuerkraftsumme. Die Steuerkraftsumme basiert aufgrund tatsächlicher Zahlungsleistungen diverser Steueraufkommen im zweitvorangegangenen Jahr. Die detaillierte Berechnung ist der Anlage 11 Berechnung des kommunalen Finanzausgleiches ersichtlich. Die Ertragsschwankungen sind im Wesentlichen von der Entwicklung der Gewerbesteuer abhängig.

Im Jahr 2020 ist ein deutlicher Einbruch des Gewerbesteueraufkommens zu verzeichnen. Durch die Gewerbesteuerkompensationszahlung wurde dieser wieder revidiert. Die Zahlung fließt vollständig in den Finanzausgleich ein und bringt somit der Stadt Engen keinen Mehrwert. Die Schlüsselzuweisungen liegen zwar über dem Vorjahresniveau aber dennoch deutlich unter den Werten aus den Jahren 2018 und 2019.

Der Ansatz 2022 wurde mit 3,682 Mio. Euro festgelegt. Ohne die Kompensationszahlungen im Jahr 2020 wäre dieser um rund 1,05 Mio. Euro höher.

Um ertragsmäßig die negativen Auswirkungen im Finanzausgleich zu eliminieren ist die Bildung von Rückstellungen vorgesehen. Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeinderat bei Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

Entwicklung der Erträge aus Verkaufserlösen, Mieten und Pachten

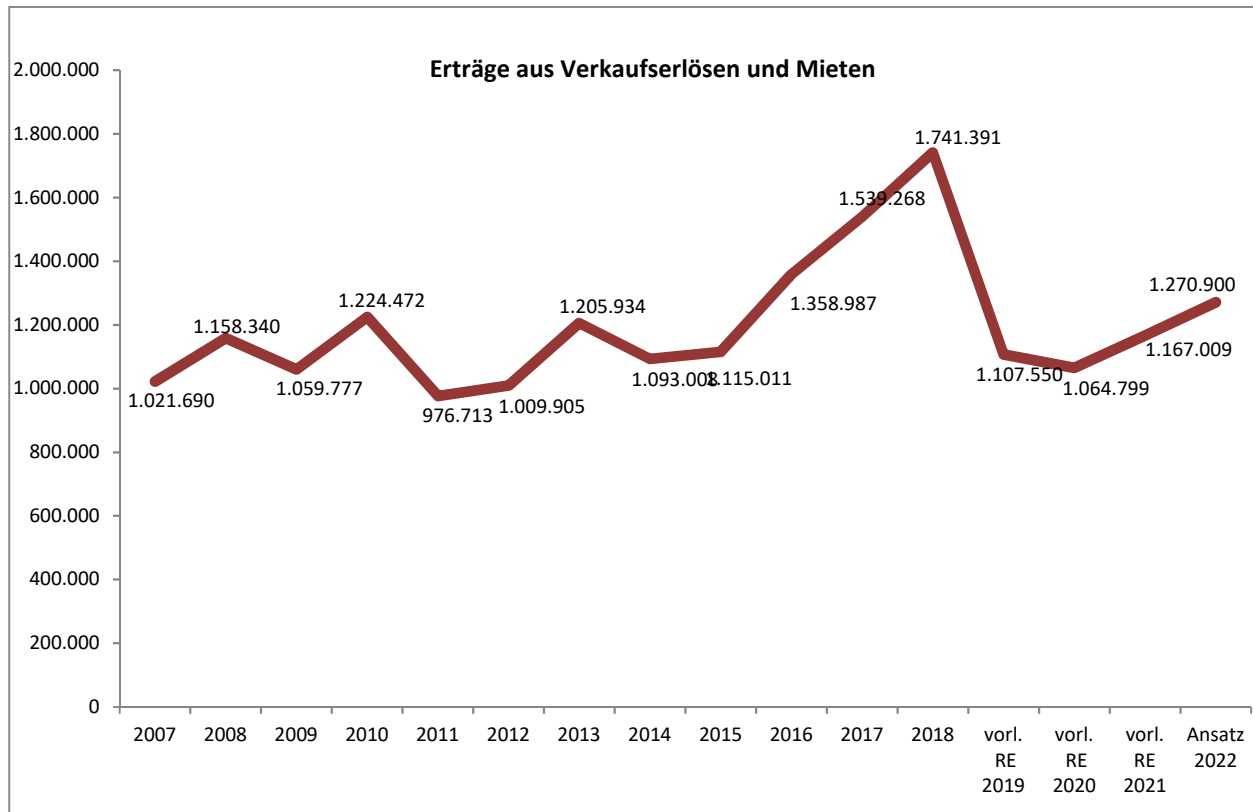


Abbildung Nr. 6

Aufgrund der Buchungssystematik wurden die Verkaufserlöse vor 2019 nicht leistungsgenau abgegrenzt und es folgten Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren. Der im Jahr 2018 ausgewiesene Spitzenwert von 1,74 Mio. € entspricht daher nicht den tatsächlichen doppelischen Leistungskriterien.

Erfreulicherweise ist im Bereich der Holzproduktion bzw. auf dem Holzmarkt wieder eine kleinere Entspannung ersichtlich. Durch den Verfall der Holzpreise musste in den vergangenen Jahren für die Holzproduktion ein Verlust finanziert werden. Im Haushaltsplan 2020 ist dieser noch marginal bei knapp 5.000 Euro.

Entwicklung der Zuweisungen vom Land

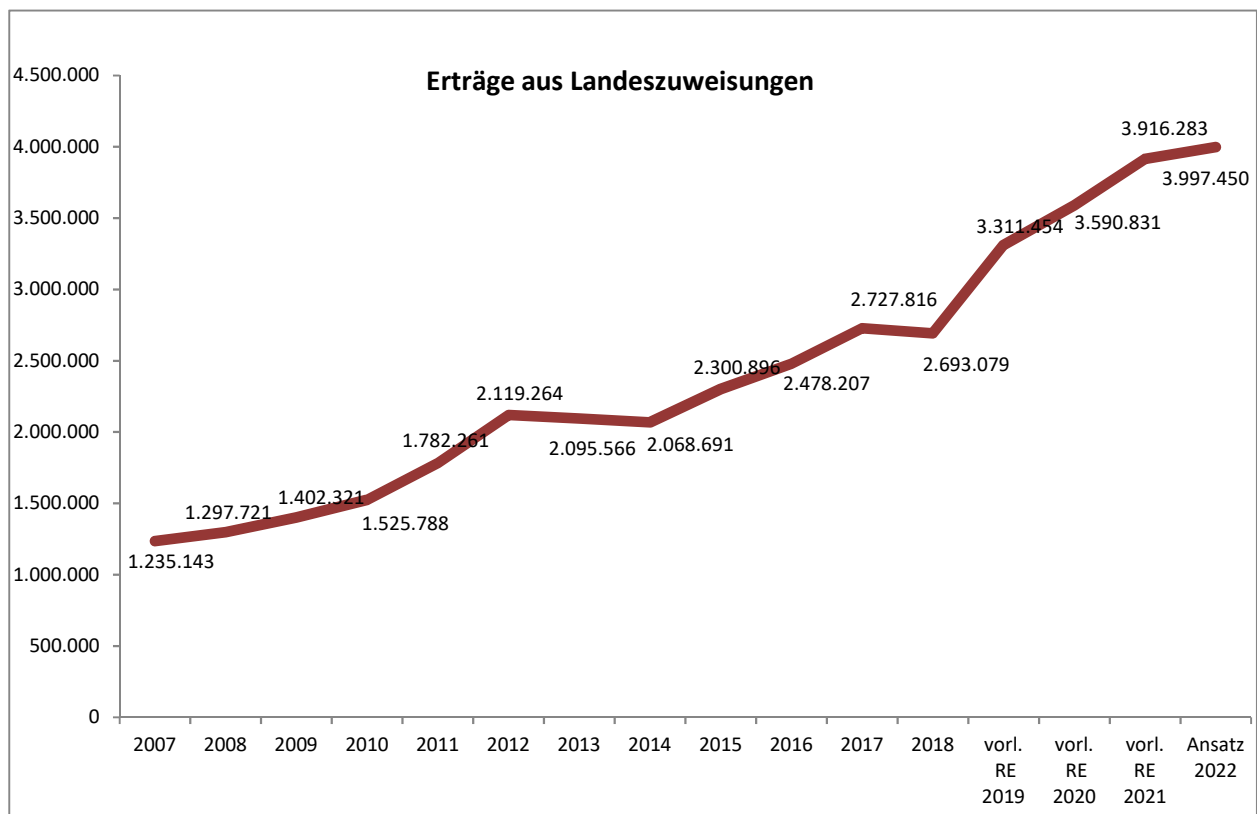


Abbildung Nr. 7

Die konjunkturelle Lage wirkt sich auch auf die finanzielle Lage des Landes Baden – Württemberg aus. Die Graphik zeigt die stetig steigenden Zuschussanteile.

Vor allem ab dem Jahr 2017 ist durch die Gewährung des Integrationslastenausgleiches, welcher allerdings im Jahr 2020 endet, ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Anstieg der Zuweisungen ab dem Jahr 2021 ist überwiegend auf die Erhöhung der Sachkostenbeiträge für den Schullastenausgleich sowie die zusätzlichen Zuweisungen für die Digitalisierung an Schulen aber auch die Förderung der Kinderbetreuung zurückzuführen.

Entwicklung des Gebührenaufkommens

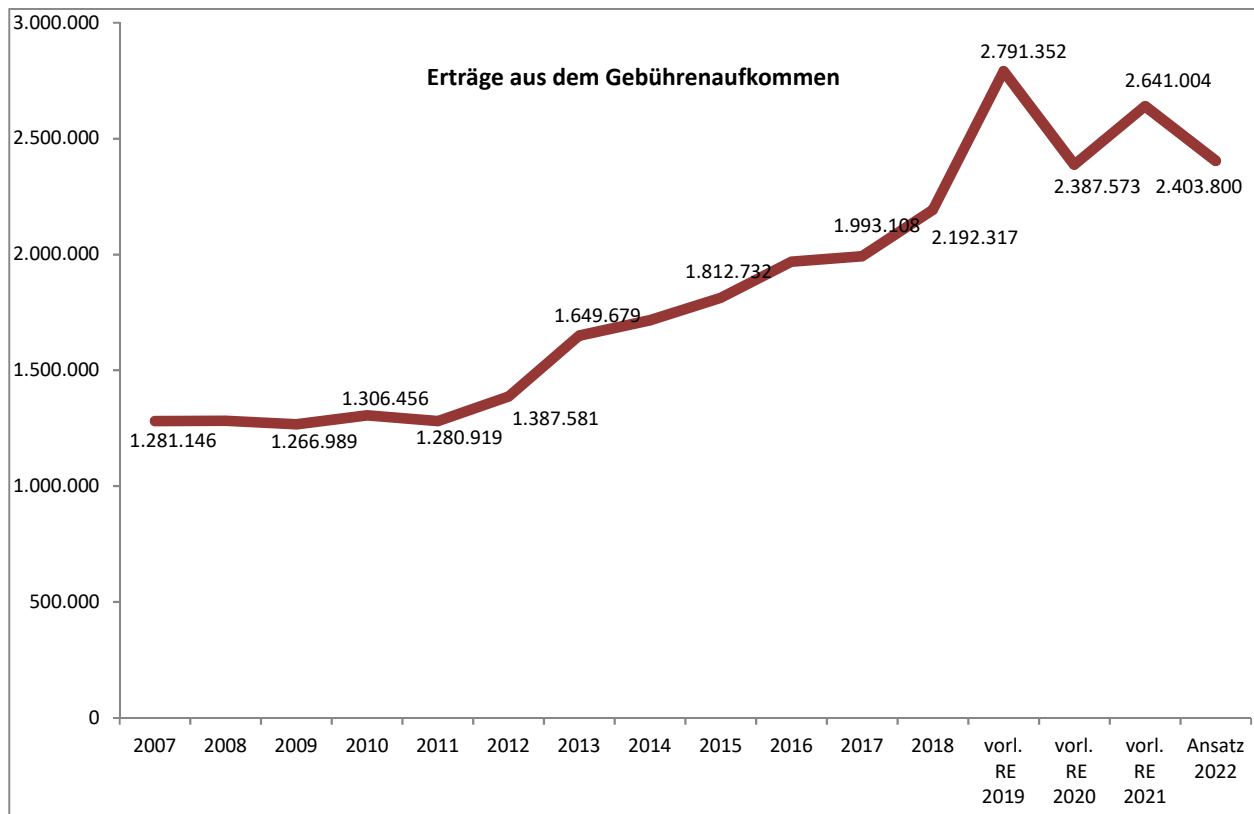


Abbildung Nr. 8

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Erträge aus dem Gebührenaufkommen mit einer geringfügig sinkenden Tendenz. Dies beruht überwiegend auf geringeren Verwaltungsgebühren der Baurechtsbehörde. Diese sind besonders von großen Bauprojekten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft abhängig.

Ab dem Jahr 2019 wurde die Passivierung der Grabnutzungsgebühren bereits im Ansatz berücksichtigt. Bei den Ergebnissen ist die Passivierung noch umzusetzen.

3.1.4 Entwicklung der Aufwendungen

Der ordentliche Aufwand beträgt ohne Beträge für die innere Leistungsverrechnung 32.671.600 €. Die nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwendungsbereiche sowie deren Entwicklung auf.

Kurzbezeichnung	2017	2018	vorläufiges RE 2019	vorläufiges RE 2020	vorläufiges RE 2021	Ansatz 2021	2022	Differenz VJ
Summe Personalausgaben (ohne Ehrenamt)	7.385.433	7.765.522	8.255.264	8.876.083	8.934.010	8.960.834	9.688.000	727.166
Unterhaltung Grundstücke / Gebäude / Infrastrukturvermögen	983.169	939.726	1.065.367	891.311	955.105	1.227.591	1.242.400	14.809
Unterhaltung beweglichen Vermögen und Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	165.120	513.280	750.937	612.591	601.849	912.143	689.120	-223.023
Mieten und Pachten	120.494	86.114	176.326	170.476	161.492	185.630	303.860	118.230
Bewirtschaftung	1.487.102	1.512.237	1.506.804	1.491.082	1.509.734	1.519.858	1.660.500	140.642
Fahrzeuge	110.000	145.123	121.428	272.435	132.338	116.945	122.250	5.305
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	154.842	178.711	125.393	88.810	57.545	147.677	159.900	12.223
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.108.510	1.285.935	1.460.217	1.468.186	1.181.557	1.605.913	1.790.520	184.607
Zuweisungen und Zuschüsse	512.931	364.813	593.754	538.448	491.991	738.244	641.650	-96.594
Gewerbesteuerumlage	1.406.928	1.158.903	1.505.786	590.962	550.970	605.000	698.000	93.000
FAG-Umlage	2.627.283	3.164.432	3.673.313	3.486.268	3.775.653	3.805.000	4.072.000	267.000
Auflösung FAG-Rückstellung aus Vorvorjahr			0	0	0	-294.000	-290.000	4.000
Zuführung FAG-Rückstellung			0	0	0	0		0
Kreisumlage mit 31,5%	3.535.363	4.451.563	4.813.042	4.876.441	5.280.634	5.281.000	5.621.000	340.000
Auflösung Kreisumlage-Rückstellung aus Vorvorjahr			0	0	0	-408.000	-400.000	8.000
Zuführung Kreisumlage-Rückstellung			0	0	0	0		0
Umlage GPA	5.778	5.909	5.933	6.744	7.197	6.650	8.000	1.350
Umlage AZV Hegau Nord	559.971	525.653	591.189	588.635	628.000	596.600	626.300	29.700
Ehrenamtliche Entschädigungen, Sonstige Personalaufwendung, Geschäftsausgaben, Bekanntmachungen	808.206	972.767	801.999	813.291	898.060	989.947	1.381.550	391.603
Steuern, Versicherung			161.855	211.441	191.632	221.598	184.650	-36.948
Erstattung	124.009	135.121	175.375	226.911	201.010	217.597	273.300	55.703
Erstattungszinsen auf Abgaben, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rücklastschriften, Negativzinsen	4.908	156.270	11.034	18.919	36.270	24.943	27.700	2.757
Deckungsreserve	0	0	0	0	0	150.000	206.500	56.500
AfA	0	0	1.479	31	71	3.488.200	3.959.400	471.200
AfA auf Forderungen	0	0	-1.991	19.971	6.750	12.000	5.000	-7.000
rechnerisch ordentlicher Aufwand	21.100.047	23.362.078	25.794.506	25.249.038	25.601.868	30.111.370	32.671.600	2.560.230

Folgendes Schaubild zeigt die Zusammensetzung der einzelnen Aufwandspositionen auf:

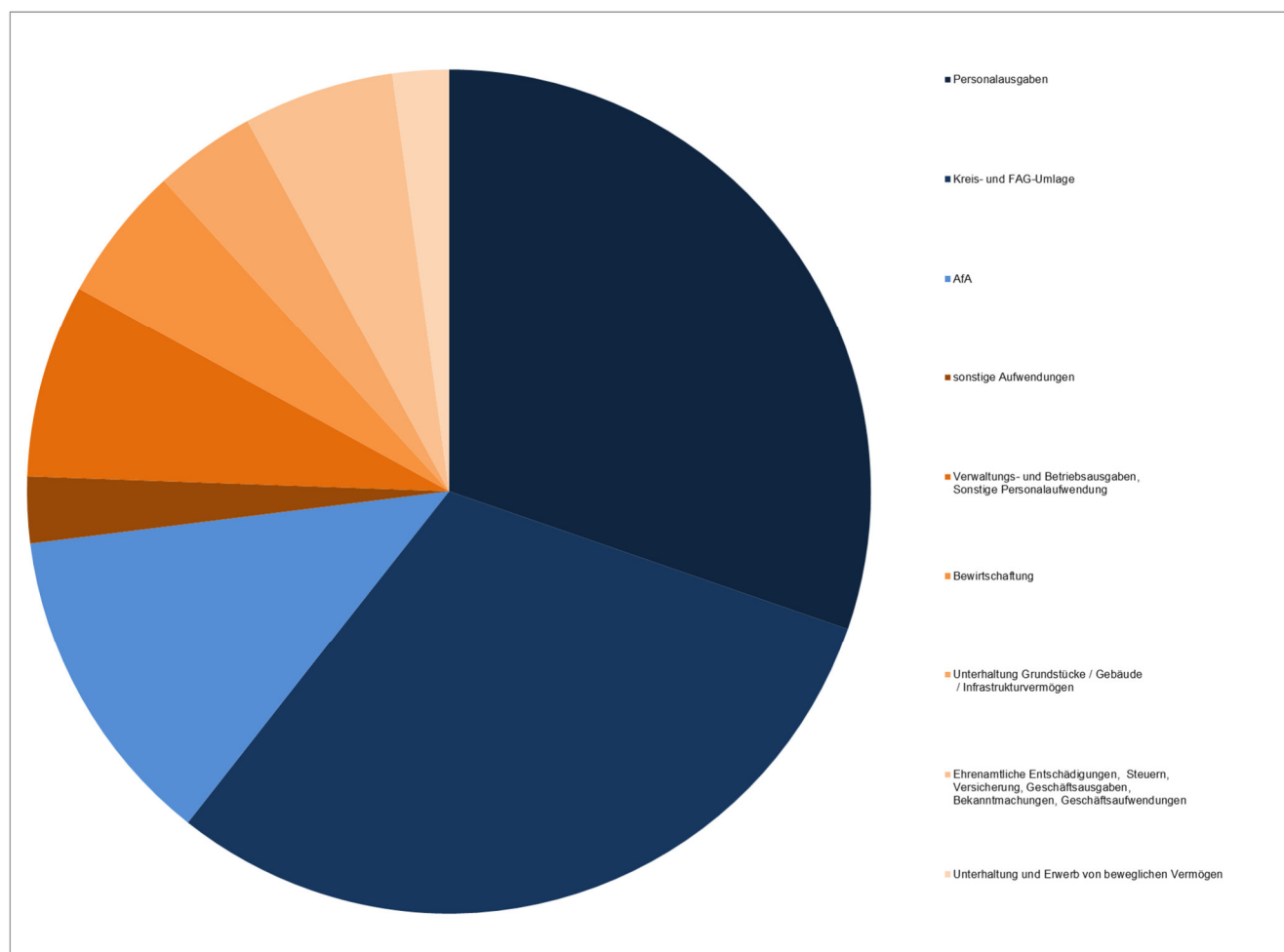


Abbildung Nr. 9

Auch anhand dieses Schaubildes wird deutlich, dass lediglich drei Aufwandsgruppen (Abschreibung, Kreis- und Finanzausgleichsumlage sowie die Personalausgaben) rund 70 % des Gesamtaufwandes ausmachen. Bei allen drei Aufwandspositionen besteht in Zeiten wirtschaftlicher Schieflage kein bzw. nur bedingt Handlungsspielraum.

Im Folgenden soll die Entwicklung der bedeutsamsten Aufwandspositionen erläutert werden.

Personalaufwand

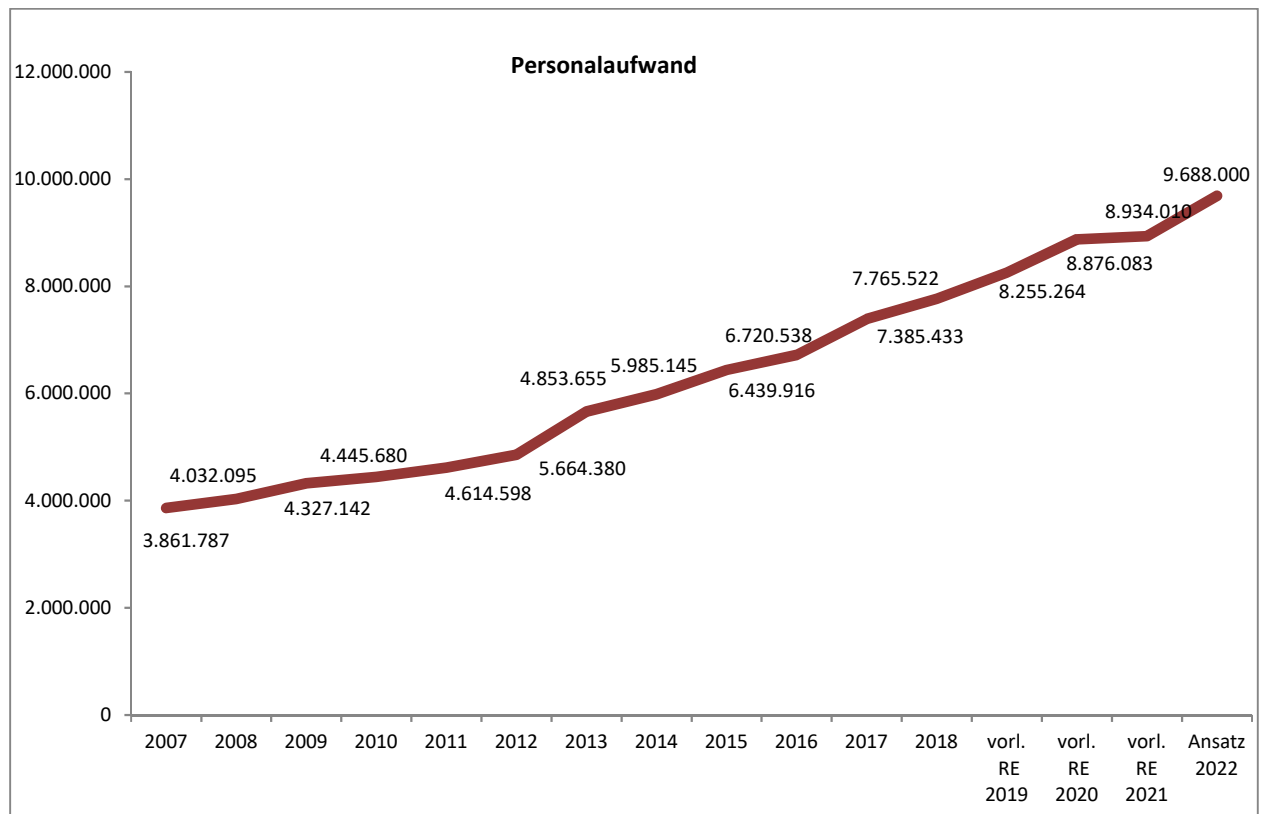


Abbildung Nr. 10

Der Personalaufwand macht rund 30% des Gesamtaufwandes aus. Bei der Betrachtung des Personalaufwandes ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Engen im Jahr 2013 die Kindergärten Sankt Martin und Sankt Wolfgang und im Jahr 2017 die Kindertagesstätte Sonnenuhr übernommen hat. Durch die Übernahme des Personals ist ein deutlicher Anstieg im Personalaufwand zu verzeichnen.

In den Personalausgaben sind Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige (Kontogruppe 4421) und sonstige Personalaufwendungen (Kontogruppe 4411) nicht enthalten.

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des Infrastrukturvermögens

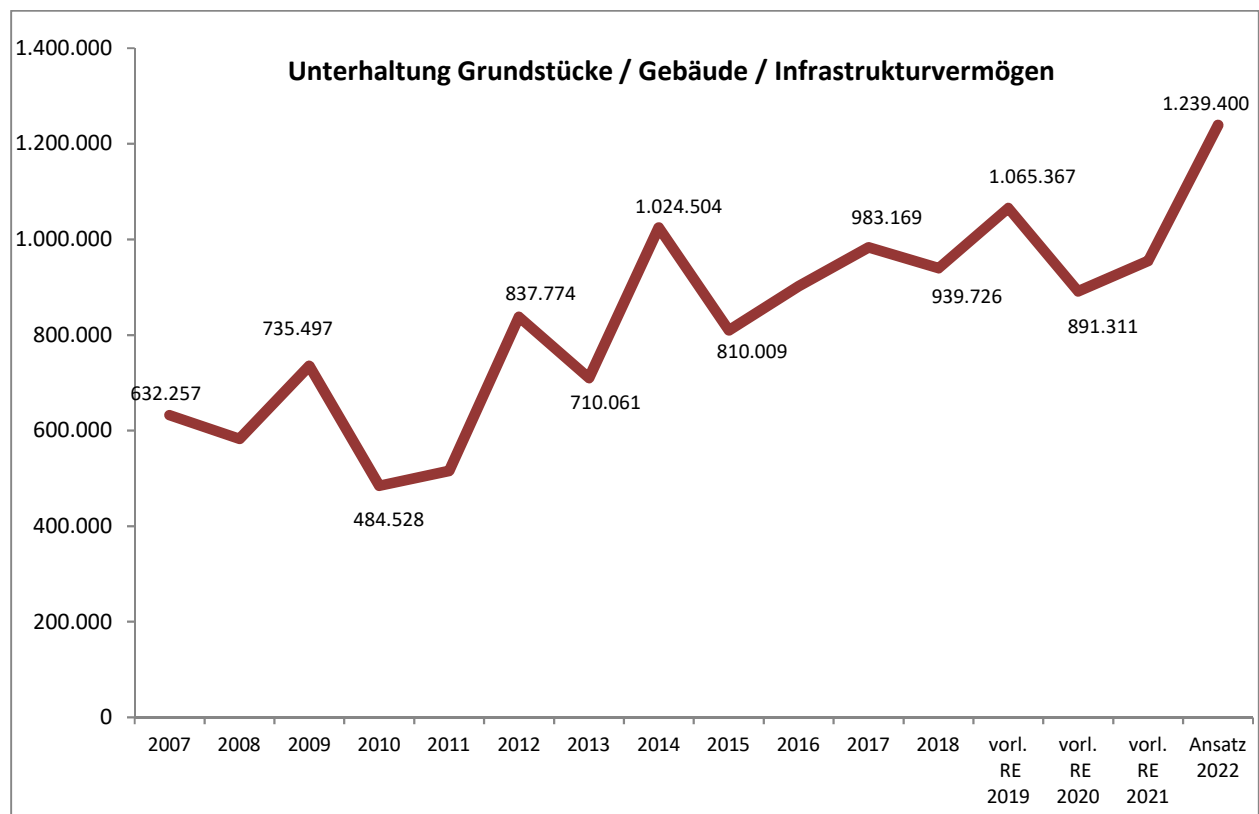


Abbildung Nr. 11

Der Durchschnitt des tatsächlichen Unterhaltungsaufwandes in den letzten 16 Jahren liegt bei rund 831.000 Euro. Die Ansätze für Unterhaltungsleistungen liegen meist deutlich über der 1 Mio. Euro Marke. Im Jahr 2019 und 2020 stellte der Gemeinderat über 1,4 Mio. Euro für Unterhaltsleistungen zur Verfügung. In den beiden Folgejahren wurden die Ansätze drastisch reduziert und an die tatsächlichen Ergebnisse angepasst.

Die Übersicht zeigt auf, dass in der Regel die 1 Mio. € Marke bei den tatsächlichen Unterhaltungsaufwendungen nicht wesentlich überschritten wird. An dieser Stelle wird sehr deutlich, wie wichtig realistische Ansätze sind.

Im Jahr 2022 wurde für die Gebäude und Grundstücksunterhaltung insgesamt 728.600 Euro veranschlagt. Das vorläufige Ergebnis 2020 liegt bei rund 600.000 Euro. Im Jahr 2021 wird dieses auf rund 500.000 Euro geschätzt.

Für den Unterhalt des Infrastrukturvermögens wurde insgesamt 510.800 Euro veranschlagt. Das Jahresergebnis 2021 wird voraussichtlich rund 500.000 Euro betragen. Im Vorvorjahr lag dies bei rund 300.000 Euro. Insbesondere im Abwasserbereich können nicht benötigte Haushaltsmittel in höheren Summen zu erhebliche Kostenüberdeckungen führen. Diese sind in den Folgejahren auszugleichen.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Unterhaltsleistungen ist ein deutlicher Anstieg erkennbar. Der Ansatz 2022 ist 2,5 mal so hoch wie das Ergebnis 2010. Eine Hauptursache sind die zahlreichen Gebäude, die in den vergangenen Jahren erbaut oder erworben wurden. Insgesamt ist bei der Gebäudestruktur erkennbar, dass einige Gebäude in die Jahre gekommen sind und größere Sanierungsmaßnahmen mittelfristig anstehen. Um der kontinuierlich ansteigenden Entwicklung – trotz Preissteigerungen - entgegenwirken zu können, sollte dringend die Gebäudestruktur überdacht werden. Nicht benötigte Gebäude sollten „abgestoßen“ werden. Eventuell können Leerstände durch Komprimierungen eliminiert werden und dadurch Wohnraum geschaffen werden.

Bewirtschaftungsausgaben

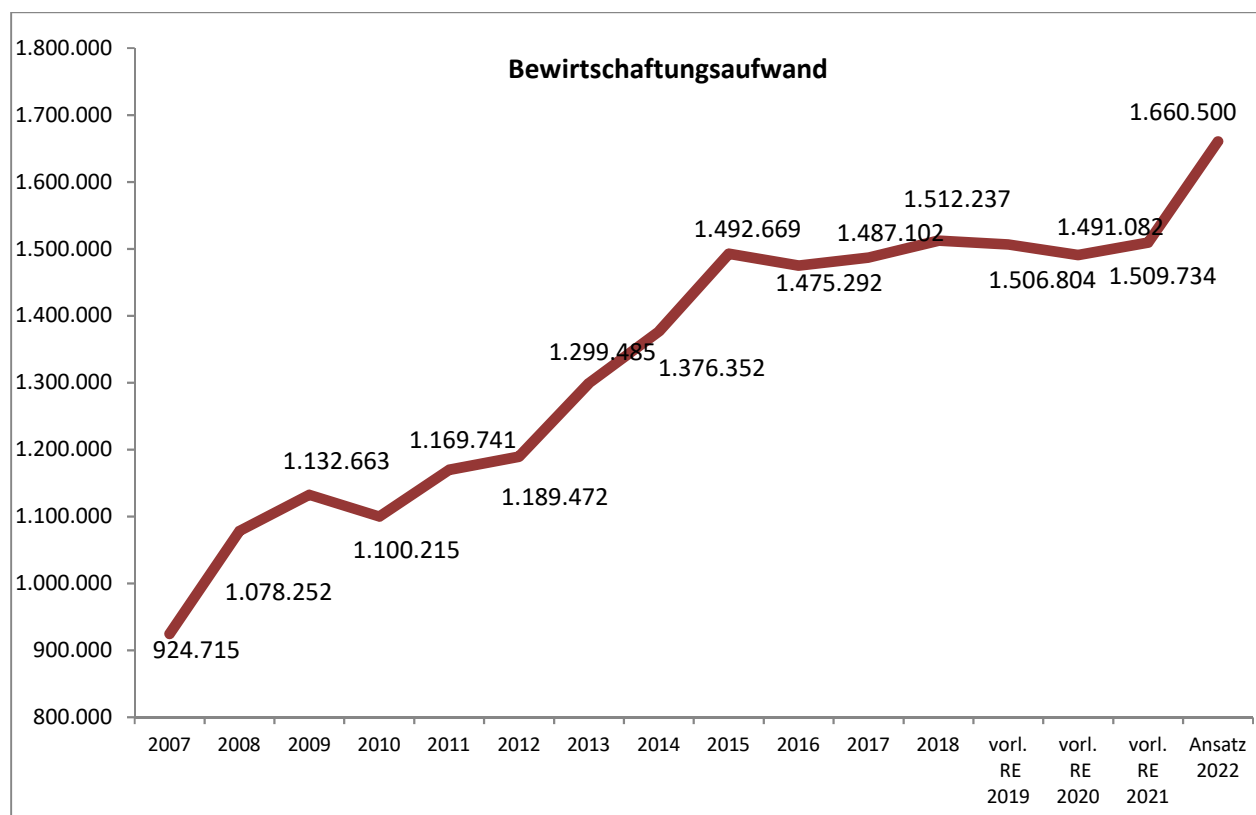


Abbildung Nr. 12

Beim Bewirtschaftungsaufwand ist ein kontinuierlicher Anstieg zu sehen. Dieser beruht zum einen auf der immer größer werdenden Gebäudestruktur, der Entwicklung der Energiepreise aber auch auf dem Gebäudezustand im Allgemeinen. Insgesamt basiert der Ansatz 2022 auf der Basis der Vorjahresergebnisse.

Abschreibung

Durch die Abschreibung wird der Werteverzehr des Vermögens erfasst und als Aufwand geltend gemacht.

Da der Abschreibungsaufwand künftig erwirtschaftet werden muss, ist bei jeder neuen Investitionsmaßnahme noch stärker auf die Folgekostenbelastung zu achten.

Die veranschlagten Abschreibungsbeträge von rund 3,96 Mio. € basieren zum Teil auf groben Schätzungen. Durch die Umstellung auf das Neue kommunale Rechnungswesen ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich. In dieser ist das gesamte Finanz- und Sachanlagevermögen der Stadt Engen zu aktivieren. Hierzu bedarf es einer Neubewertung des gesamten städtischen Vermögens. Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Erst nachdem das Vermögen vollständig bewertet und erfasst ist, kann der tatsächliche Abschreibungsbetrag berechnet werden.

Das stetig wachsende Sachanlagevermögen führt zu weiteren Abschreibungsbeträgen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, wurden die Abschreibungsbeträge zum Vorjahr entsprechend angepasst. Auch an dieser Stelle schlägt sich die wachsende Gebäudestruktur unvermeidlich auf das Ergebnis nieder. Die Hürde ein ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften wird somit immer höhergesteckt.

Kreis- und Finanzausgleichsumlage

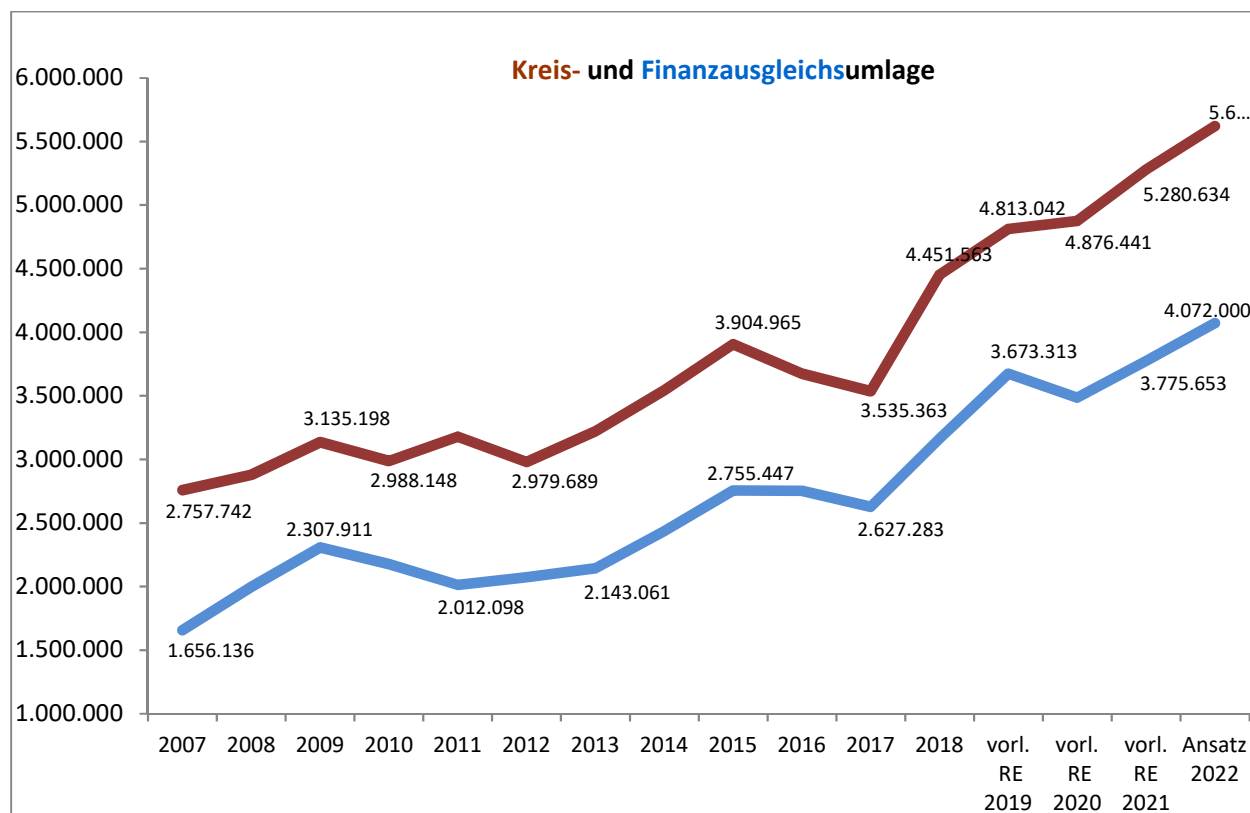


Abbildung Nr. 13

Folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Kreisumlage und der Finanzausgleichumlage auf. Beide basieren auf der Steuerkraftsumme und haben aus diesem Grund die identische Entwicklungstendenz. Ein Einwirken auf den Verlauf durch die Stadt Engen ist nicht möglich.

Es ist anzumerken, dass zum Ausgleich der Schwankungen bei der Kreis- und Finanzausgleichumlage ebenfalls die Bildung von Rückstellungen vorgesehen ist.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Verfahrensweise nicht änderbar ist. Falls sich der Gemeinderat bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz dazu entscheiden sollte, Finanzausgleichsrückstellungen zu bilden, ist die Verfahrensweise beizubehalten.

Die Entscheidung ist zwingend bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen. Eine nachträgliche Revision ist nicht möglich. Die Thematik wird unter Ziffer 3.3 näher erläutert.

3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Allgemeines

Wie bereits geschildert, werden in der Finanzrechnung sämtliche Ein- und Auszahlungen verbucht. Es besteht aus dem veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss. Dieser ist untergliedert in den Zahlungsmittelbedarf/-überschuss aus dem Ergebnishaushalt sowie den Zahlungsmittelbedarf/- Überschuss aus Investitionstätigkeit. Ein Ausgleich des Finanzhaushaltes ist nicht erforderlich.

Der Finanzhaushalt weist einen veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf von -4.157.200 Euro aus und setzt sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (+ 925.550 Euro) sowie dem Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeiten (- 5.082.750 Euro) zusammen.

3.2.2 Zahlungsmittelbedarf/-überschuss (Zahlungsmittelsaldo) aus dem Ergebnishaushalt („cash flow“)

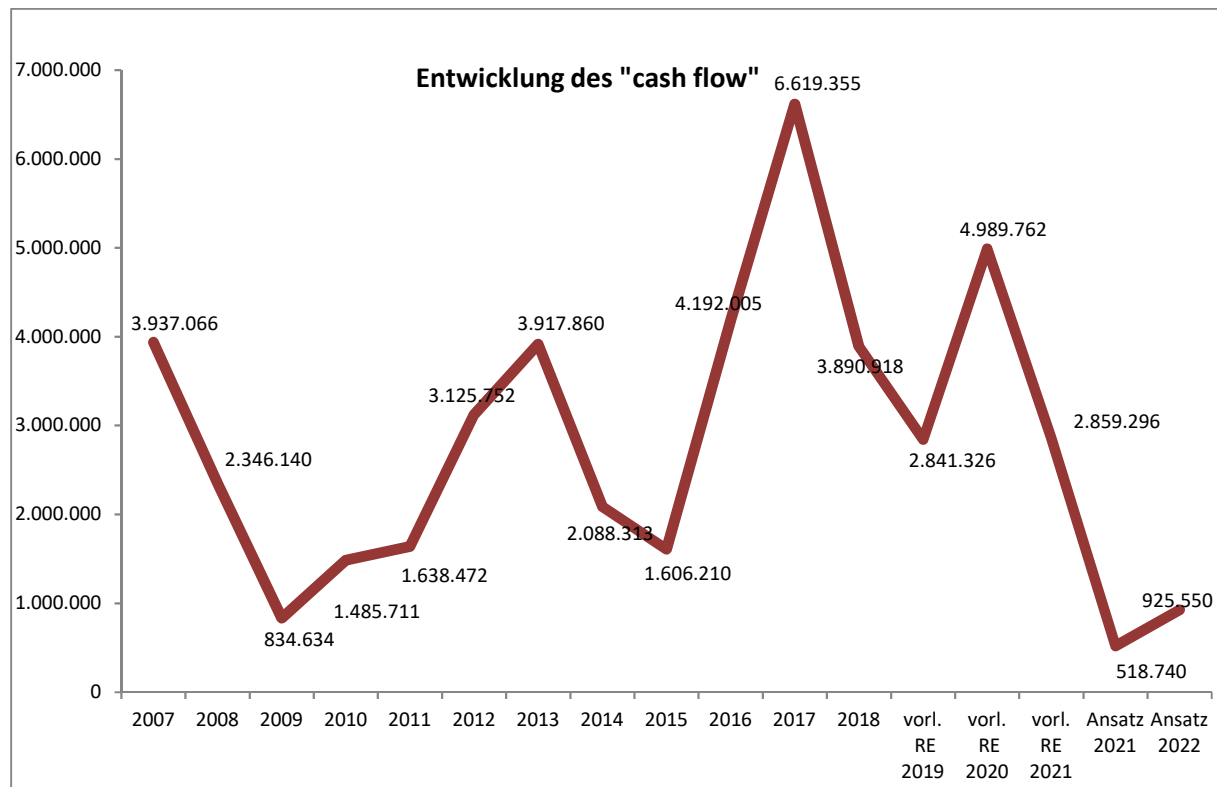


Abbildung Nr. 14 (Beträge von 2007 bis 2018 entsprechen Soll-Zahlen)

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht annähernd dem Cashflow aus laufender Tätigkeit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Aus Vereinfachungsgründen wird die Begrifflichkeit auch bei negativen Beträgen verwendet. Der veranschlagte Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes der Stadt Engen beträgt für das Jahr 2022 insgesamt + 925.550 Euro.

Wird dieser Zahlungsmittelüberschuss um die Deckungsreserve (+ 206.500 €) und der Globale Minderaufwand – Personalkosten (-189.700 Euro) reduziert, erhält man die kamerale Zuführungsrate des Verwaltungshaushaltes. Diese würde somit knapp 900.000 Euro betragen.

In Anlehnung an § 22 Abs. 1 GemHVO kameral soll der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts mindestens so hoch sein, um damit die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgänge für Investitionen decken zu können. Da die Stadt Engen seit 1995 schuldenfrei ist, ist diese Regelung bislang nicht relevant.

Die oben aufgeführte Graphik über die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses zeigt ein deutlicher Rückgang des cash flow ab dem Jahr 2020 auf. Wobei die jeweiligen Jahresergebnisse deutlich besser ausfallen als die dazugehörenden Planansätze. Der Planansatz für das Jahr 2019 betrug marginal 13.850 Euro. Im Jahr 2020 wurde dieser mit 2.145.650 Euro festgelegt. Im Jahr 2021 lag der Ansatz bei 518.740 Euro. Die tatsächlichen Ergebnisse waren stets um über 2 Mio. Euro höher als veranschlagt. Auch hier wird deutlich, wie wichtig eine solide Haushaltsplanung ist. Ohne diese besteht die Gefahr, dass zum Planungszeitpunkt ein falsches Bild über die Finanzkraft an Dritte übermittelt wird.

Insgesamt ist jedoch ersichtlich, dass das bestehende Aufwandsvolumen nicht mehr bzw. nur marginal mit dem Ertragsvolumen aus dem Jahr 2017 – trotz hohem Gewerbesteueraufkommens – finanziert werden könnte.

Nachfolgende Berechnung zeigt die Ableitung des ordentlichen Ergebnisses zum cash flow auf.

veranschlagte Abschreibung	3.964.400,00 €	
./. Auflösung von Sonderposten	- 1.238.950,00 €	
= Nettobelastung aufgrund Abschreibung und Sonderposten:		2.725.450,00 €
./. Auflösung FAG Rückstellung	- 290.000,00 €	
+ Bildung FAG Rückstellung	- €	
./. Auflösung Kreisumlage Rückstellung	- 400.000,00 €	
+ Bildung Kreisumlage Rückstellung	- €	
+ Bildung Schlüsselzuweisung Rückstellung	- €	
./. Auflösung Schlüsselzuweisung Rückstellung	- 889.900,00 €	
./. Auflösung Rückstellung Abwasser	- 145.700,00 €	
./. Sonstige nicht zahlungswirksame Erträge	- 6.000,00 €	
./. aktivierte Eigenleistungen	- 300.000,00 €	
./. Auflösung PRAB Grabnutzungsgebühren	- €	
+ Deckungsreserve	206.500,00 €	
./. Globaler Minderaufwand - Personalkosten	- 189.700,00 €	
= Nettoertrag aufgrund Rückstellungen, Eigenleistungen, PRAP und Deckungsreserve:		- 2.014.800,00 €
= nichtzahlungswirksame Vorgänge des Ergebnishaushaltes		710.650,00 €
ordentliches Ergebnis		274.900,00 €
außerordentliches Ergebnis		- 60.000,00 €
./. nicht zahlungswirksame Vorgänge des Ergebnishaushaltes		710.650,00 €
= Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes (cash flow)		925.550,00 €

3.2.3 Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss (Finanzierungsmittelsaldo) aus Investitionstätigkeit

Im Finanzhaushalt werden sämtliche Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Neben den ergebniswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (cash flow) sind somit auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten aufgeführt. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten zeigt auf, in welcher Höhe liquide Mittel für die Investitionstätigkeiten verwendet werden sollen.

Der Finanzierungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Finanzhaushalt 2022 auf insgesamt – 5.082.750 Euro. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden mit

überdurchschnittlichen 11.941.250 Euro veranschlagt. Das Auszahlungsvolumen für die Investitionstätigkeit beträgt stolze 17.024.000 Euro.

Allein in den Jahren 2022 und 2023 sollen insgesamt 14.560.700 € für investive Maßnahmen „verbraucht“ werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für den Breitbandausbau im Jahr 2022 aufgrund nicht abgerufener Investitionszuwendungen ein Deckungsmittelüberschuss 2022 von 2.631.400 Euro veranschlagt wurde.

Die verbleibenden Baumaßnahmen 2022 belasten den Finanzhaushalt somit mit rund 7,7 Mio. Euro.

Die Gesamtübersicht aller investiven Ein- und Auszahlungen ist dem Investitionsprogramm unter Ziffer IV. Haushaltsplan 3. Investitionsprogramm zu entnehmen.

Es gilt abzuwarten inwieweit die entsprechenden Ansätze realisiert werden können.

Ein hohes „netto“ Investitionsvolumen führt unweigerlich zu höheren Belastungen des konsumtiven Ergebnishaushaltes. Ein wesentlicher Bestandteil sind die Abschreibungen. Anders als in der Kameralistik sind diese ertragswirksam auszugleichen. Bei jeder Folgekostenberechnung sind daher die Abschreibungsbeträge vollumfänglich zu berücksichtigen. Aber auch die höheren Belastungen durch Bewirtschaftung und Unterhaltsleistungen dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grund ist vor jeder Investitionsentscheidung eine vollumfängliche Folgekostenberechnung von elementarer Bedeutung. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist ein entsprechendes Controlling um auf Kostenabweichungen zügig reagieren zu können aber auch eine Überprüfung der Gebäudestruktur auf deren Wirtschaftlich- und Erforderlichkeit.

3.2.3.1 Investive Einzahlungen

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzten sich aus den Kontenarten Einzahlung aus Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen, Einzahlung aus der Veräußerung von Sachvermögen und Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzvermögen zusammen.

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Insgesamt sind für die Investitionszuweisungen 10.086.700 Euro veranschlagt.

Als Investitionszuweisung sind im Jahr 2022 hauptsächlich Landes- und Bundeszuweisungen für den Ausbau des Breitbandes in Höhe von 8.679.800 Euro veranschlagt. Dieser setzt sich zusammen aus 5,4 Mio. Euro aus den Investitionstätigkeiten des Jahres 2022 und 3,3 Mio. Euro aus nicht abgerufenen Mittel des Vorjahres. Trotz der hohen Förderquote von 90% beträgt die Belastung des Finanzhaushaltes 2021 bei einem Auszahlungsergebnis von 7,4 Mio. Euro noch immer fast 4,9 Mio. Euro.

Die verbleibenden Investitionszuweisungen von rund 1,4 Mio. Euro verteilen sich auf 331.400 € für die Bahnhofsmmodernisierung, 400.000 Euro für den Hochwasserschutz, 222.000 Euro für die Stadtsanierung, 200.000 Euro für den Neubau der Sporthalle und 200.000 Euro für die Grundsanierung der Grundschule in Welschingen.

Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen

Durch den Verkauf von Grundstücken sollen insgesamt 30.000 Euro an Beiträge kassenwirksam abgelöst werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Durch den Verkauf von Grundstücken sollten im Jahr 2022 insgesamt 1.590.000 Euro kassenwirksam werden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Durch Darlehensrückflüsse werden insgesamt 234.550 Euro kassenwirksam.

3.2.3.2 Investive Auszahlungen

Die bedeutendsten Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten sind auch 2022 die für Baumaßnahmen. Diese machen rund 77% der gesamten investiven Auszahlungen aus.

Die Bauausgaben wurden im Plan 2022 mit 13,2 Mio. Euro insgesamt veranschlagt. Ohne die Tiefbauarbeiten für den Breitbandausbau verbleiben noch immer 7,1 Mio. Euro. Auch in den Folgejahren zeichnet sich diese Tendenz ab. Erst im Jahr 2024 sind die Ansätze für investive Maßnahmen wieder deutlich geringer.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude wurde insgesamt ein Ansatz von 590.000 Euro gebildet.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen schlagen sich im Haushaltsplan 2022 mit einer Summe von 13.200.100 Euro zu Buche. Allein für den Breitbandausbau sind Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 6.048.400 Euro vorgesehen.

Die Auszahlungen für die restlichen Baumaßnahmen betragen folglich 7.151.700 Euro und liegen weit über den durchschnittlichen Bauausgaben der letzten 15 Jahre von 5,5 Mio. Euro. Die wesentlichen Baumaßnahmen sind im Jahr 2022 die Sanierung der Grundschule in Welschingen (1.000.000 Euro), der Neubau der Sporthalle in Engen (2.820.000 Euro), der Hochwasserschutz (800.000 Euro), die Stadtsanierung (470.000 Euro), der Neubau einer Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft (300.000 Euro) und die Erschließung von Baugebieten (1.532.500 Euro). Die beiden größten Erschließungsmaßnahmen sind die Schwarzwaldstraße (800.000 Euro) und die Hewenstraße (625.000 Euro).

Auch an dieser Stelle gilt abzuwarten, inwieweit die Ansätze tatsächlich realisiert werden können.

Folgende Graphik soll die Entwicklung der Bauausgaben der letzten Jahre aufzeigen:

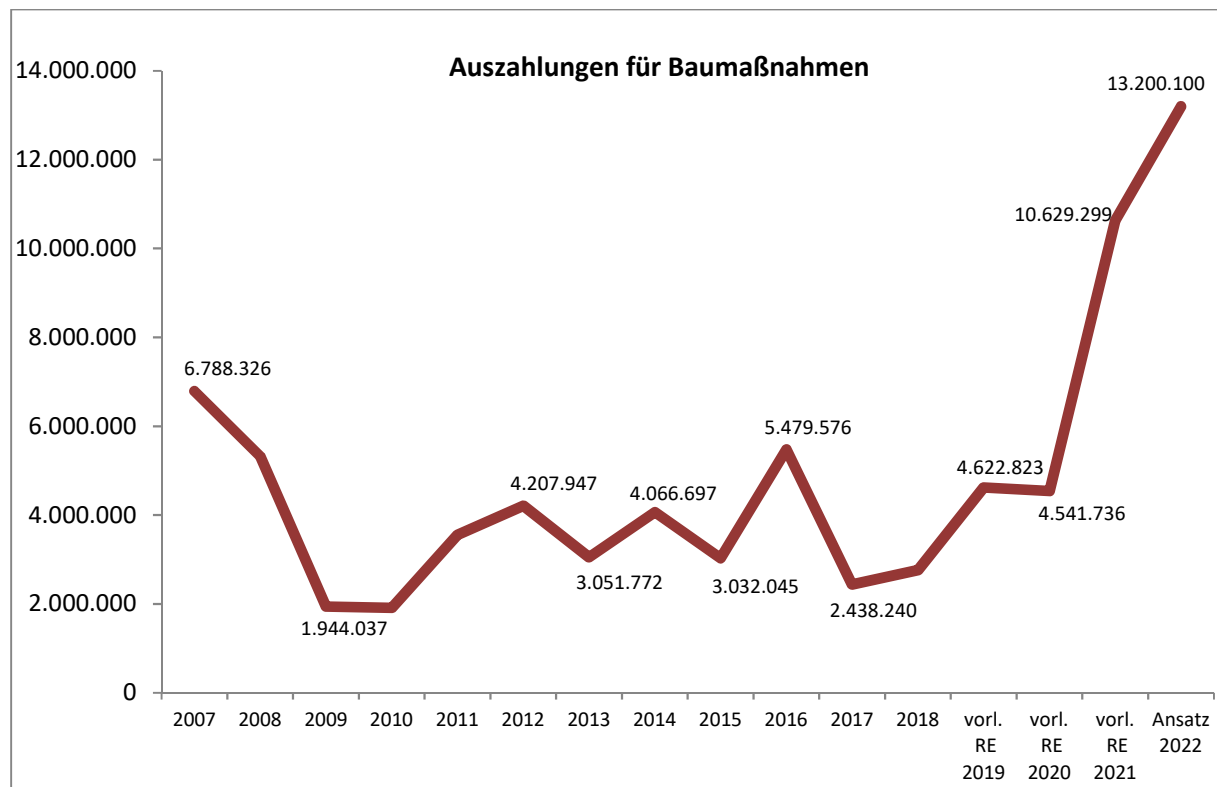


Abbildung Nr. 15 (2007bis 2018 wurden die Soll-Zahlen herangezogen)

Im Ergebnis 2021 sind rund 7,5 Mio. Euro für den Ausbau des Breitbandes enthalten. Die verbleibenden Auszahlungen für Baumaßnahmen betragen somit rund 3,1 Mio. Euro.

Die Graphik zeigt auf, dass sich die Auszahlungen für Baumaßnahmen in einer Sequenz von 2 bis 5 Mio. Euro bewegen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein jährlicher Ansatz (ohne Breitband) von maximal 5 Mio. Euro als realistisch und bewerkstelligbar erweist.

Bei der Betrachtung darf nicht verkannt werden, dass die Jahre 2007 bis 2018 Soll-Zahlen beinhalten. Durch die Auflösung und Bildung von Haushaltsresten können diese wesentlich von den tatsächlichen Ist-Zahlen, wie sie ab dem Jahr 2019 angesetzt sind, abweichen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen

Für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen wurde ein Ansatz in Höhe von 887.400 Euro gebildet. Über 600.000 € entfallen auf das Produkt 12.60.0000 Leistungen für den Brandschutz und das Feuerwehrwesen.

Folgende Graphik soll die Entwicklung der Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen in den letzten Jahren aufzeigen:

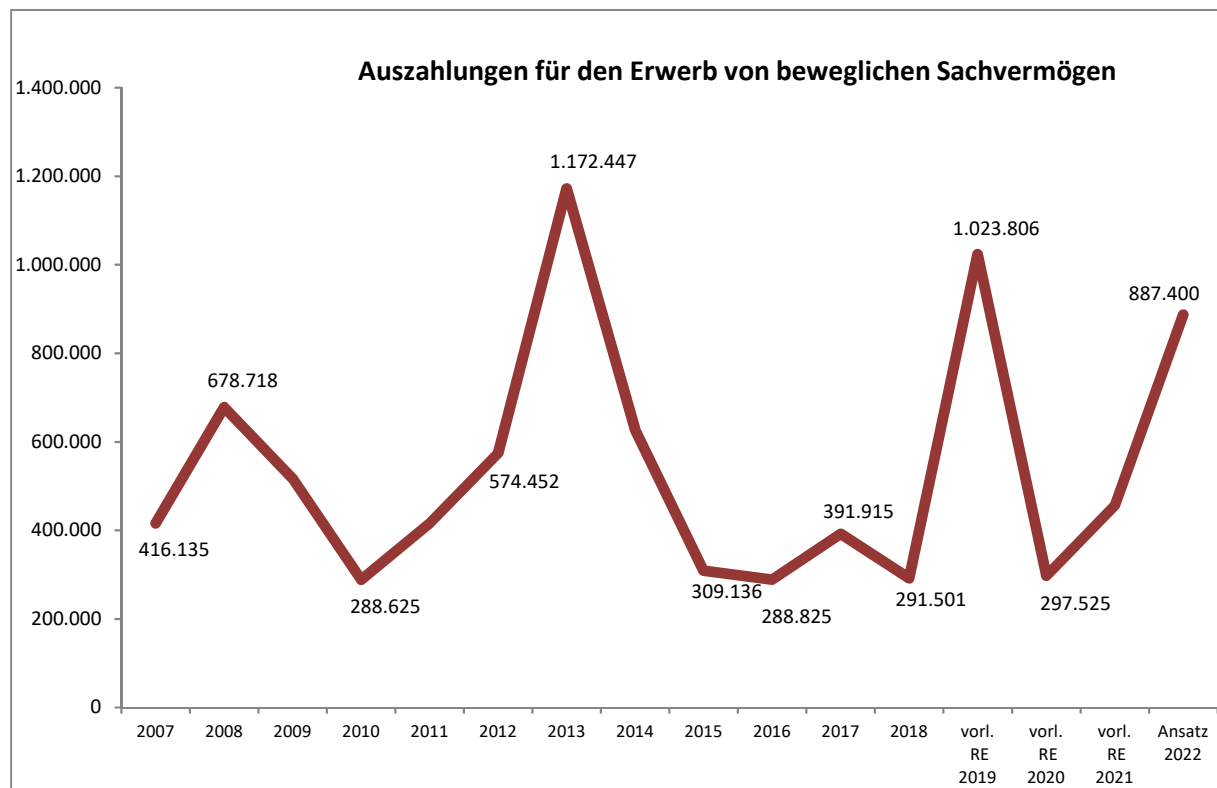


Abbildung Nr. 16

Die Ansatzhöhe für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen ist sehr von der Anschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge abhängig. Aufgrund der langen Lieferfristen ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge nicht im Jahr 2022 geliefert und somit abgerechnet werden können. Die Ansätze verschieben sich dann in das Folgejahr. Aus diesem Grund wurden in der Finanzplanung keine Ansätze gebildet.

Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen

Investitionsmaßnahmen Dritte sollen im Jahr 2022 mit insgesamt 2.091.500 Euro gefördert werden. Ein Großteil des Ansatzes entfällt auf die Zuweisung an den Hegauer FV (1.000.000 Euro) und die Bahnstationsmodernisierung (753.800 €). Die Maßnahmen der Bahnstationsmodernisierung wurden im Jahr 2021 nicht umgesetzt und mussten daher neu veranschlagt werden. Für die Stadtsanierung sind Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 220.000 Euro vorgesehen. Für die Modernisierung des MVZ in Engen wurde mit 100.000 Euro veranschlagt.

Auszahlung für den Erwerb von Finanzvermögen

Für die Realisierung des Projektes W 2020 (Neubau eines Kunstrasenplatzes mit Vereinsgebäude in Welschingen) ist ein Ansatz über eine weitere Darlehensrate von 250.000 € vorgesehen. Das Projekt beläuft sich auf rund 3 Mio. €. Rund 1 Mio. € wird vom Hegauer FV – über Eigenmittel und Sportförderungen - bestritten. Die Stadt Engen wird entsprechend in Vorleistung gehen müssen.

Im Jahr 2021 wurde 65.200 Euro als Darlehen dem Tennisclub Engen überlassen. Der Ansatz von 500.000 Euro wurde ansonsten nicht in Anspruch genommen.

Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen

Der Ansatz für den Erwerb von Lizenzen ist marginal und beträgt 5.000 €.

3.3 Rückstellungen nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen jedoch keine Rückstellungen gebildet werden. Die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt ausschließlich in Form von Abschreibungen.

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellung zu unterscheiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist lediglich für die Gebührenüberschüsse aus der Abwassergebühr nach § 41 Gemeindehaushaltsverordnung eine Pflichtrückstellung zu bilden. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass für die Sanierung von Altlasten, den Regress von Bürgschaften oder Gewährleistungen bzw. für etwaige Personalfreistellungen durch Altersteilzeit entsprechende ungewisse Verbindlichkeiten oder Aufwendungen anstehen könnten.

Neben den Pflichtrückstellungen sind nach § 41 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung weitere Rückstellungen grundsätzlich zulässig. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahrrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich.

Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung) zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Bislang hat die Stadt Engen im Haushaltsplan nur die Finanzausgleichsrückstellungen aufgenommen. Für Steuerrückstellungen (beispielsweise Gewerbesteuer), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung, Instandhaltungsrückstellungen, Rückstellungen für Großreparaturen oder anhängige Gerichtsverfahren wurden bislang keine Ansätze gebildet.

Inwiefern für die Stadt Engen Rückstellungen gebildet werden, steht zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht eindeutig fest. Die Entscheidung über die Art und Höhe soll vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffen werden. Eine Revision der

Verfahrensweise oder des Beschlusses ist im Hinblick auf die Bilanzkontinuität nicht bzw. kaum möglich.

Im Haushaltsplan 2022 sind für die Auflösung einer etwaigen Rückstellung für Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage sowie für Schlüsselzuweisungen bereits Beträge vorgesehen. Das veranschlagte ordentliche Ergebnis verbessert sich dadurch um 1.579.900 €. Ohne die Auflösung der Rückstellung wäre es nicht möglich, ein positives ordentliches Ergebnis auszuweisen.

Wie bereits geschildert haben die Gewerbesteuereinnahmen direkten Einfluss auf die Steuerkraftsumme und somit auf die abzuführenden Umlagen in dem „zweit darauffolgenden“ Jahr. Ein Großteil der Einnahmen ist daher im übernächsten Haushaltsjahr an den Landkreis bzw. an das Land abzuführen. Im Gegenzug zu den höheren Umlagen verringern sich bei verbessertem Steueraufkommen die Finanzzuweisungen. Um die Auswirkungen im Finanzausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen zu können, können Finanzausgleichsrückstellungen gebildet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass bei überdurchschnittlichen Gewerbesteueraufkommen wiederum Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Beschlussfassung aufgrund der Bilanzkontinuität nicht änderbar ist. Falls sich der Gemeinderat bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz dazu entscheiden sollte, Finanzausgleichsrückstellungen zu bilden, ist die Verfahrensweise beizubehalten. Die Entscheidung ist zwingend bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen. Eine nachträgliche Revision ist nicht möglich.

Aufgrund des unterdurchschnittlichen Finanzaufkommen aus den Gewerbesteuererträgen kann im Jahr 2021 nur eine marginale und ab 2022 keine Rückstellung gebildet werden. Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer beträgt insgesamt 6.577.000 Euro. Der fünfjährige Durchschnitt aus dem tatsächlichen Zahlungsmittel der Gewerbesteuer beträgt 6.730.904 Euro. Eine Rückstellung kann daher aufgrund der Planwerte nicht gebildet werden. Falls das tatsächliche Aufkommen den Durchschnittswert übersteigen sollte, wäre bei Beibehaltung der Systematik eine Rückstellung zu bilden.

Darüber hinaus wurde für die teilweise Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse in der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 145.700 € veranschlagt. Ein bedeutsamer Vorteil des NKHR ist, dass die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen über eine Rückstellung abzugrenzen sind. Über das Rechnungswesen kann somit der Nachweis über die entsprechenden Auflösungen – sprich Gutschrift an den Gebührenzahler – erfolgen.

Die Auswirkung aus der Bildung und Auflösung der Rückstellungen ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung		vorl. Ergebnis 2019 €	vorl. Ergebnis 2020 €	vorl. Ergebnis 2021 €	Ansatz 2022 €	Finanz- plan 2023 €	Finanz- plan 2024 €	Finanz- plan 2025 €
Teilhaushalt 10 Allgemeine Finanzwirtschaft								
Produkt 61.10.0000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen								
31110010	Auflösung von Rückstellungen Schlüsselzuweisungen Land	1.097.000	298.000	893.000	889.900	24.000	0	0
31110011	Zuführung zur Rückstellung Schlüsselzuweisungen Land	-893.000	-889.900	-24.000	0	0	0	0
43710010	Auflösung Rückstellung Finanzausgleichsumlage (Allgemeine Umlagen an das Land)	-358.000	-96.600	-294.000	-290.000	-8.000	0	0
43710011	Zuführung zur Rückstellung Finanzausgleichsumlage (Allgemeine Umlagen an das Land)	294.000	290.000	8.000	0	0	0	0
43720010	Auflösung Rückstellung Kreisumlage (Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände)	-496.000	-138.700	-408.000	-400.000	-11.000	0	0
43720011	Zuführung zur Rückstellung Kreisumlage (Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände)	408.000	400.000	11.000	0	0	0	0
Veränderung durch Auflösung Rückstellung (Ertrag)		1.951.000	533.300	1.595.000	1.579.900	43.000	0	0
Veränderung durch Bildung Rückstellung (Aufwand)		1.595.000	1.579.900	43.000	0	0	0	0
Teilhaushalt 07 Bauen, Planen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		Ansatz 2019 €	Ansatz 2020 €	Ansatz 2021 €	Finanz- plan 2022 €	Finanz- plan 2023 €	Finanz- plan 2024 €	Finanz- plan 2024 €
Produkt 53.80.0000 Abwasserbeseitigung								
35820000	Auflösung Gebührenausschlagsrücklage Abwasser	0	190.000	200.000	145.700	98.900	48.900	90.900
Bildung Gebührenausschlagsrücklage Abwasser (Schätzwerte)		65.000	195.000	200.000				
Veränderung aufgrund Rückstellungen		356.000	-856.600	1.752.000	1.725.600	141.900	48.900	90.900

3.4 Finanz- und Liquiditätsplanung

Zum Zweck der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen müssen stets ausreichend liquide Mittel vorhanden sein. Nach § 22 GemHVO soll der planmäßige Bestand mindestens zwei Prozent des dreijährigen Durchschnittes aus den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Engen auch im Finanzplanungszeitraum stets nach.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Mindestbestands und des tatsächlichen Bestandes an liquiden Mittel auf.

	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
Auszahlung laufende Verwaltungstätigkeit Ziffer 16	26.508.765	24.907.120	27.024.805	29.440.400	27.698.900	28.018.500	28.278.600
Mindestbestand an Liquidität (22 GemHVO)	530.175	498.142	540.496	522.938	542.482	561.094	567.719
planmäßige Liquidität zum Jahresende	21.458.541	24.140.965	19.735.393	15.578.193	8.850.193	9.349.093	8.968.243

Der Stadt Engen ist es möglich, den Finanzierungsmittelbedarf des Gesamthaushaltes innerhalb des Finanzplanungszeitraumes durch eigene Liquidität zu vollziehen. Die Aufnahme von Fremdkapital ist nicht vorgesehen. Nach Einschätzung der Kämmerei sollte jedoch ein Mindestmaß von 10 Mio. Euro an Liquidität nicht unterschritten werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes wird diese interne Hürde um knapp 1 Mio. Euro verfehlt.

Dennoch vermindert sich die vorhandene Liquidität innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung drastisch. Zum Jahresende 2020 verfügt die Stadt Engen über Finanzmittel in der Höhe von 24.140.965,20 Euro. Bereits ein Jahr später beträgt dieser nur noch 19.735.393,05 Euro. Die liquiden Mittel zum 01.01.2022 setzen sich wie folgt dargestellt zusammen.

Nachweis des Bestandes an liquiden Mittel				
	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
Summe liquide Mittel	4.120.794,37 €	6.958.541,47 €	7.640.965,20 €	3.985.393,05 €
Summe Ausleihungen	18.420.000,00 €	14.500.000,00 €	16.500.000,00 €	15.750.000,00 €
Summe	22.540.794,37 €	21.458.541,47 €	24.140.965,20 €	19.735.393,05 €

Der Gesamtbedarf an Finanzmitteln beträgt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes stolze 10.767.150 Euro. Eine Kreditaufnahme ist im Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich. Der planmäßige Bestand an liquiden Mittel reduziert sich somit zum 31.12.2025 merklich auf

8.968.243,05 Euro. Dieser liegt noch deutlich über dem Mindestbestand von rund 520.000 Euro. Folgende Übersicht soll die Entwicklung der Finanzmittel in den einzelnen Planungsjahren aufzeigen.

Liquide Mittel Anfang 2022	19.735.393 €
Finanzbedarf 2022 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-4.157.200 €
Liquide Mittel Ende 2022	15.578.193 €
Liquide Mittel Anfang 2023	15.578.193 €
Finanzbedarf 2023 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-6.728.000 €
Liquide Mittel Ende 2023	8.850.193 €
Liquide Mittel Anfang 2024	8.850.193 €
Finanzbedarf 2024 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	498.900 €
Liquide Mittel Ende 2024	9.349.093 €
Liquide Mittel Anfang 2025	9.349.093 €
Finanzbedarf 2025 (Ziffer 32 Gesamtfinanzhaushalt)	-380.850 €
Liquide Mittel Ende 2025	8.968.243 €

Betrachtet auf den gesamten Finanzplanungszeitraum ist der Finanzbedarf aus Investitionstätigkeiten der Jahre 2022 bis 2025 von rund 18,6 Mio. Euro. Dieser ist trotz der positiven Summe aus dem cash flow bei rund 7,9 Mio. Euro deutlich zu hoch. Es wird daher dringend empfohlen, die eingestellten Projekte zu überdenken beziehungsweise diese zeitlich zu entzerren.

Die Stadt Engen hat bisher stark von ihrer Schuldenfreiheit profitiert. Nur bei einer entsprechend hohen Reserve an Liquidität wird es der Stadt Engen möglich sein, künftige Rezessionen ohne gravierende strukturelle Veränderungen zu überstehen.

4. Schlussbetrachtung

Der Ergebnishaushalt 2022 weist ein ordentliches Ergebnis in Höhe von + 274.900 € aus. Die Voraussetzungen des Haushaltsausgleichs gem. § 80 Abs. 2 und 3 GemO sind somit erfüllt.

Das Sonderergebnis beträgt -60.000 €. Das veranschlagte Gesamtergebnis beträgt insgesamt + 214.900 €.

Die ordentlichen Erträge betragen 32.946.500 € und die ordentlichen Aufwendungen liegen planmäßig bei 32.671.600 €.

Die ordentlichen Aufwendungen sind um rund 2,6 Mio. € höher als der Vorjahresansatz. Die höheren Aufwendungen können hauptsächlich durch höhere Erträge aus dem Steueraufkommen von rund 1,4 Mio. € und höhere Schlüsselzuweisungen von rund 0,8 Mio. € kompensiert werden. Ohne diese von der Stadt Engen nur marginal beeinflussbaren Mehrerträge wäre der Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen.

Wie im Vorjahr trägt die Auflösung der FAG – Rückstellung wesentlich zum Haushaltsausgleich bei. Diese ist in Summa um rund 151.000 Euro geringer als im Vorjahr. Sie entlasten den Haushalt um rund 1,6 Mio. €. Ohne die Auflösung der Rückstellung würde der Ergebnishaushalt ein Defizit von rund 1,4 Mio. € ausweisen.

Aufgrund des nur knapp überdurchschnittlichen Gewebesteueraufkommens 2021 stehen im Jahr 2023 nur noch geringfügig Rückstellungen (43.000 €) zur Verfügung. Ab dem Jahr 2023 können keine FAG - Rückstellungen mehr aufgelöst werden.

Der planmäßige Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (cash flow) beläuft sich im Plan auf + 925.550 €. Der gesamte Finanzhaushalt schließt mit einem Liquiditätsdefizit in Höhe von – 4.157.200 € ab.

Der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten beträgt überdurchschnittlich - 5.082.750 €.

Das ordentliche Ergebnis der Haushaltsjahre 2024 (-229.450 €) und 2025 (-396.650 €) ist nicht ausgeglichen. Hier sollte dringend rechtzeitig interveniert werden. Das Ziel muss sein, dass auch in diesen Jahren die Voraussetzungen des Haushaltsausgleiches erfüllt werden können.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum (inklusive des Haushaltsjahres 2022) verringern sich die liquiden Mittel planmäßig um stolze 10.767.150 €. Die liquiden Mittel betragen zum Jahresende 2025 voraussichtlich nur noch 8.968.243,05 €. Diese liegen deutlich über dem gesetzlichen Mindestbestand von rund 520.000 €. Um auf finanzielle Schwankungen reagieren

zu können, sollte aber der Mindestbestand von 10.000.000 € nicht unterschritten werden. Diese interne Hürde ist zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht mehr erfüllt.

In den Liquiditätsständen sind die Ausleihungen und Sonderzahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband nicht enthalten.

Zu beachten ist auch, dass allein in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 14.560.700 € für investive Maßnahmen „verbraucht“ werden sollen. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die veranschlagten Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können und sich somit der Mittelabfluss zeitlich verzögert.

An dieser Stelle wird deutlich, dass die Ansätze genau kalkuliert und veranschlagt werden müssen. In den Haushaltsplan sollten nur die Maßnahmen aufgenommen werden, die tatsächlich auch realisierbar sind. Nur auf der Basis eines realistischen Haushaltsplanes ist eine solide Liquiditätsplanung mit entsprechenden Finanzprognosen möglich.

Der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen liegt bei bemerkenswerten 11,4 Mio. €. Durch das gewaltige Volumen an Verpflichtungsermächtigungen hat der Gemeinderat bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Investitionsprogramm für die Folgejahre fixiert. Sobald die entsprechenden Verpflichtungen tatsächlich eingegangen sind, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Resümee

Insgesamt ist die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes deutlich zu schwach. Eine Kommune sollte stets aus dem laufenden Betrieb zumindest die Abschreibung erwirtschaften können. Diese nicht zweckgebundenen Einzahlungsüberschüsse aus der erwirtschafteten Abschreibung können dann für investive Maßnahmen verwendet werden. Das kommunale Vermögen bleibt somit erhalten.

Insbesondere die Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen wird den Haushaltsausgleich künftig erschweren. Das gewaltige Investitionsvolumen wird sich durch die Abschreibungen äußerst negativ auf das ordentliche Ergebnis auswirken.

Bei jeder Investitionsmaßnahme ist daher eine vollumfängliche Folgekostenberechnung sowie ein begleitendes Kostencontrolling von elementarer Bedeutung. Hierzu zählt auch ein entsprechendes Berichtswesen an den Gemeinderat.

Es ist bereits mittelfristig nicht mehr möglich, den Haushalt auszugleichen. Um den Haushalt zu entlasten, könnte die Gebäude- und Investitionsstruktur auf ihre Notwendigkeit nochmals durchforstet werden. Leider zeichnet sich bereits jetzt an vielen städtischen Gebäuden größere

Sanierungserfordernisse ab. Auch in Hinblick auf die Klimaneutralität könnten durch Zusammenfassung von Nutzungseinheiten Synergieeffekte ermöglicht werden.

Vorrangiges Ziel der Stadt Engen sollte daher sein, die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes zu stärken. Im Bedarfsfall könnten realistische Haushaltsdaten sowie die Ergebnisse aus der Potentialanalyse als Hilfsmittel für die Fortführung bzw. Stärkung der soliden Finanzpolitik der Stadt Engen herangezogen werden.

Johannes Moser

Bürgermeister

Katja Muscheler

Fachbeamtin für das Finanzwesen